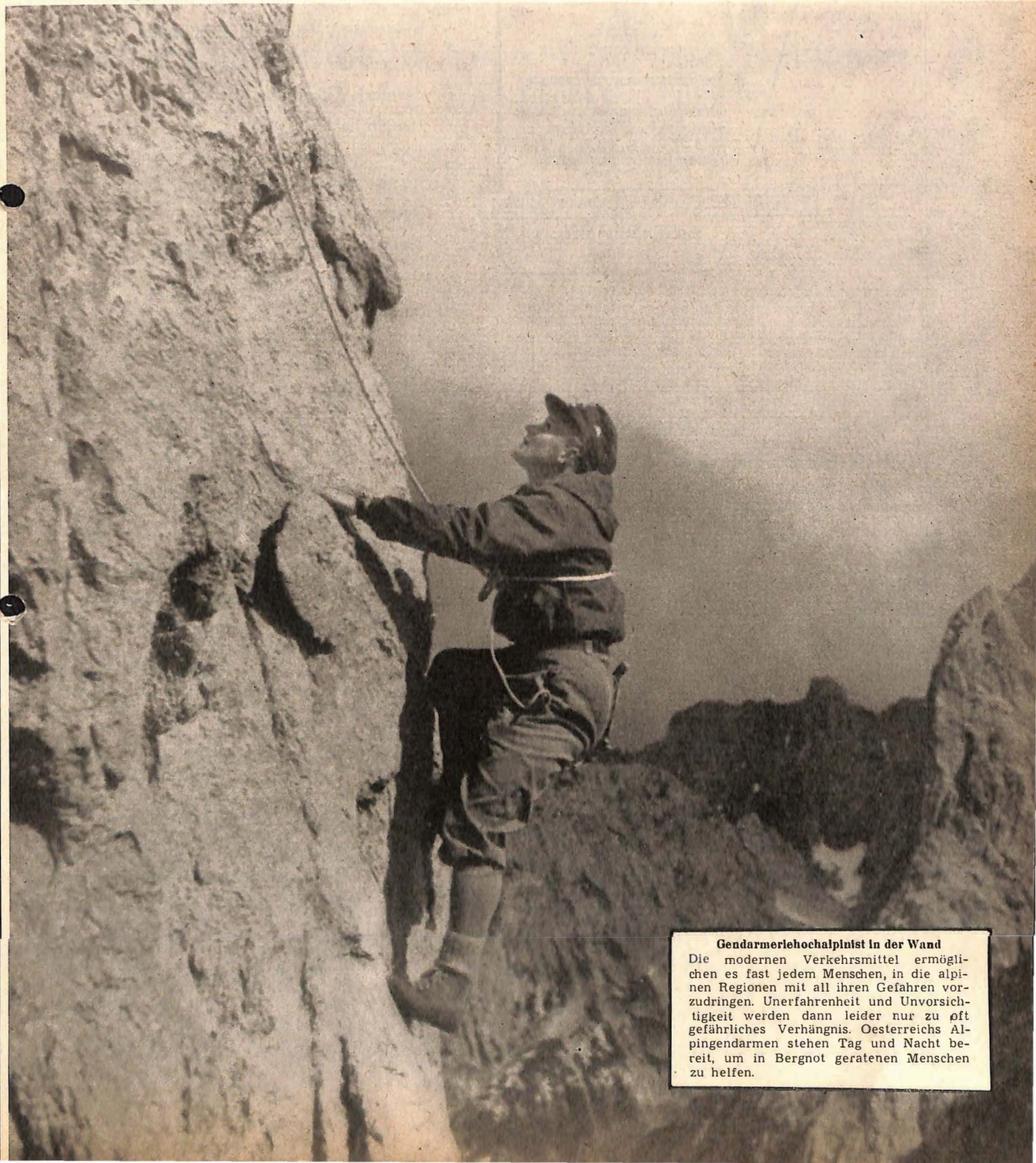


Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendamerlehochalpinist in der Wand

Die modernen Verkehrsmittel ermöglichen es fast jedem Menschen, in die alpinen Regionen mit all ihren Gefahren vorzudringen. Unerfahrenheit und Unvorsichtigkeit werden dann leider nur zu oft gefährliches Verhängnis. Oesterreichs Alpingendarmen stehen Tag und Nacht bereit, um in Bergnot geratenen Menschen zu helfen.



AUS DEM INHALT:

Seite 3: H. Flaschberger: Das Parteiengehör im Verwaltungsstrafverfahren — Seite 4: F. Gschwandner: Eine besondere Art der Gaunersprache
Seite 5: S. Gappmaler: Blitzschlag in Stahlseilsicherung am Dachstein
Seite 6: E. Schweitzer: Ein Schiff fährt durch Oberösterreich — Seite 8: J. Weller: Recht und Praxis im Bauwesen — Seite 9: A. Kassmannhuber: Das Ziel des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes (ÖGSV) — Seite 11: Hofrat Dr. M. Jakslc: Keine Bruchlinien des Rechtsstaates — Seite 14: Dr. E. Neumaler: Unabsehbarkeit und Unbestimmtheit der Gefahr — Gemelngefahr? — Seite 15: A. Draschkowitz: Selbstmord durch Sprengstoff — Jahresindex 1958

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, REMNIGASSE 1 • TEL. 63-0031

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Das Parteiengehör im Verwaltungsstrafverfahren

Von Landesamtssekretär HANS FLASCHBERGER, Hermagor, Kärnten

Der oberste Grundsatz im Verwaltungsstrafverfahren ist das Parteiengehör. Er wird auch auf das Verwaltungsstrafverfahren übertragen und findet in einer besonderen Bestimmung im Verwaltungsstrafgesetz seine nähere Erklärung. Dies läßt erkennen, welche Bedeutung auch im Verwaltungsstrafverfahren dem Parteiengehör zukommt.

Der Begriff „Partei“ ist im Verwaltungsstrafgesetz erklärt. So sind Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Als Parteien gelten im Verwaltungsstrafverfahren der Privatkläger, der Privatbeteiligte und der Beschuldigte. Der Beschuldigte ist nach ausdrücklicher Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes Partei im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes. Es kommen ihm daher im besonderen auch hinsichtlich des Parteiengehörs und der Akteneinsicht die Rechte einer Partei zu.

Zunächst ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es wird ihm hiebei anheimgestellt, gelegentlich der Rechtfertigung auch die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde bekanntzugeben. Aber auch dann, wenn ein Strafverkenntnis nicht schon bei der mündlichen Verhandlung erlassen werden kann, ist dem Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses noch einmal Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der später vorgenommenen Beweiserhebungen, wenn sie im Straferkenntnis berücksichtigt werden sollen, zu äußern. Dieses gesetzliche Erfordernis wird vielfach dann angewendet, wenn das Strafverfahren, so auch das Ermittlungsverfahren, auf schriftlichem Wege geführt wird. Dabei bleibt aber das Recht des Beschuldigten, eine mündliche Vernehmung zu verlangen, uneingeschränkt. Desgleichen kann sich der Beschuldigte auch schriftlich rechtfertigen. Im Verwaltungsstrafverfahren ist nämlich der Grundsatz der Mündlichkeit und der der Unmittelbarkeit nicht allgemein vorgeschrieben.

Die Behörde kann zur Durchführung der Vernehmung auch die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Behörde, also Gemeinde, ersuchen. Dies erfordert, daß alle für den Tatbestand maßgebenden Schriftstücke, auch solche von Gendarmeriedienststellen, dieser Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Strafbehörde oder die ersuchte Behörde hat dem Beschuldigten die Einsicht und die Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, wenn deren Kenntnis zur Verteidigung erforderlich ist. Zu den für die Verteidigung maßgebenden Akten und Aktenteilen gehören auch zweifelloso Gendarmerieberichte, die über die Tat aussagen, oder auch solche Berichte, die zur Beweisführung dienen. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke, deren Einsichtnahme durch Parteien eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Es kann daher keinem Mangel unterliegen, wenn der Beschuldigte, soweit es zu seiner Verteidigung notwendig ist, die nach den Grundsätzen der Gendarmeriedienstinstruktion erstellten Berichte, die uneingeschränkt jeder objektiven Prüfung standhalten müssen, zur Einsicht bzw. zur Kenntnis bekommt. Leumundsberichte und sonstige

Berichte über die Person des Beschuldigten sind naturgemäß hievon ausgenommen. Sie werden auch kaum für die Verteidigung von Bedeutung sein.

Die von der Gendarmerie geführten Erhebungen und verfaßten Anzeigen gelten als mittelbare Beweisaufnahme im Verwaltungsstrafverfahren. Dabei liegt es aber im Ermessen der Behörde, in welchem Umfange diese Berichte zur Beweisfeststellung herangezogen werden. Während die Vernehmung oder Befragung von Zeugen durch die Gendarmerie nicht in dem Umfange die Gewähr für die Wahrheit der Aussage bietet, wie die Vernehmung vor der Behörde, da ihr nicht das Recht der Strafandrohung im Falle der vorsätzlich falschen Zeugenaussage zukommt, ist aber gerade die erhebende und ausforschende Tätigkeit von besonderem Wert. Auch bei Anzeigen ist deshalb zu erwägen, in welchem Maße sie als Beweismittel anzusehen sind. Stützt sich die Anzeige auf die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Gendarmeriebeamten, so wird ihr in der Regel volle Beweiskraft zuzuerkennen sein. Manche Anzeigen stützen sich jedoch nur auf Mitteilungen von Vertrauenspersonen. Einer solchen Anzeige wird deshalb auch nicht dieselbe Beweiskraft zukommen.

Wird nun von einem Gendarmeriebeamten auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so ist die Behörde berechtigt, ohne weiteres Verfahren mittels einer Strafverfügung eine Strafe zu verhängen. Dadurch kommt besonders die Bedeutung, die einer Aussage eines Gendarmeriebeamten über eigene Wahrnehmungen zukommt, zum Ausdruck. Für Jugendliche gelten diese Bestimmungen allerdings nicht. Sie sind außerdem auch hinsichtlich des Strafausmaßes eingeschränkt. Es dürfen Geldstrafen nur bis zu 500 S und Arreststrafen nur bis zu drei Tagen verhängt werden.

Findet die Behörde diese Voraussetzungen zur Erlassung einer Strafverfügung nicht vor, so ist sie verpflichtet, gegen den Angezeigten das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Hiefür gilt dann der bereits eingangs erwähnte Grundsatz des Parteiengehörs. Dieser Grundsatz gilt bei Jugendlichen in jedem Falle und bei Angezeigten, gegen die eine Strafverfügung erlassen wurde, auch nach rechtzeitiger Einbringung eines Einspruches. Der Einspruch bewirkt die Außerkraftsetzung der Strafverfügung; die Einspruchsbegründung gilt dabei als Rechtfertigung vor der Behörde. Wenn aber der Beschuldigte von dem ihm zustehenden Recht vor der Behörde gehört zu werden keinen Gebrauch macht und ihm die Folgen des Versäumnisses auch bei eigenhändiger Zustellung des Ladungsbescheides ausdrücklich angedroht waren, kann die Behörde ohne weitere Anhörung das Straferkenntnis erlassen. Aber auch diese Tatsache verwirkt nicht das Recht des Beschuldigten, etwa im Berufungsverfahren zu verlangen, vor der Behörde gehört zu werden. Die Behörde hat hiedurch nur die Möglichkeit, das Strafverfahren auch gegen den Willen des Beschuldigten zum Abschluß zu bringen. Jede Einschränkung des Parteiengehörs ist ein Verfahrensmangel und führt unbedingt zur Behebung des Erkenntnisses durch die im Instanzenzug übergeordneten Behörden.

Die Gewährung des Parteiengehörs im Sinne des Ver-

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteil-

haftes Teilzahlungssystem mit den

großen Begünstigungen in Anspruch:

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

Aussteller und Besucher sind freundlichst eingeladen, die

GRAZER SÜDOSTMESSE

(26. September bis 4. Oktober 1959)

zu besuchen. Sie ist die zweitgrößte und älteste österreichische Messe und das Schaufenster nach dem Südosten. Starke internationale Beteiligung, reiche Beschickung, mehrere

Sonderschauen

wie neue Baustoffe, neue Bauweisen, Güterverkehrsausstellung der ÖBB, Rinderschau der Fleckviehzuchtverbände Steiermarks verbunden mit einer Futtermittelschau, Steirische Fischausstellung.

Auskünfte: Messeleitung in Graz (Stmk.)

Tel. 86 4 51, FS 03/511

*geb. West Dr. Hans Schertler
294*

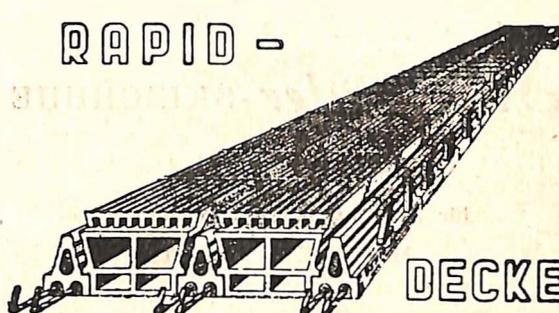


PHÖNIX KRAWATTEN
aus Wien

ZU JEDER PASSENDEN GELEGENHEIT



RAPID -



DECKE

RAPID-ZIEGELSTEGDECKE

Vertretungen in den Bundesländern:

Steiermark:
Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft
Steirischer Rapid-Deckenbau,
Graz-St. Peter, Peterstalstraße 15

Kärnten:
Rapid-Deckenbau Knittelfeld, Sandgasse 32

Oberösterreich und Salzburg:
Ziegelei K. u. E. Würzburger, Wels-Aschet

Tirol:
Baustoffgroßhandlung Alois Mayr, Wörgl

Vorarlberg:
Ziegelei Gebr. Hilti & C. Weibel, Götzis

„RAPID-Baugesellschaft“
Ing. Emge Komm.-Ges. Wien I, Renngasse 6



ADLER
Special

für anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung,
günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71
Wiener Herbstmesse, Rotundengellände, Halle M

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's wear store

Tout pour Monsieur

Reichhaltige Auswahl in orig. englischen Stoffen

Erstklassig geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Wien III
Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 72 63 97, 73 51 62



27. INNSBRUCKER MESSE

mit Fachmesse für Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsbedarf und landwirtschaftlicher Spezialabteilung

19.—27. SEPTEMBER 1959

Mit Messeausweis 25% Fahrpreisermäßigung

waltungsstrafgesetzes obliegt der Verwaltungsbehörde. Daher kommt, wie auch der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis festgestellt hat, der Vernehmung des Beschuldigten durch die Gendarmerie als Wachkörper nicht die verfahrensrechtliche Wirkung im Sinne des Gesetzes zu. Dadurch wird aber der Wert der Erhebungsarbeit der Gendarmerie nicht vermindert, sondern bilden gerade diese Erhebungsunterlagen, wozu auch die niederschriftliche Befragung der Angezeigten oder Verdächtigen gezählt werden kann, einen sehr wesentlichen Bestandteil des Beweisverfahrens. Wenn daher trotzdem die Beschuldigtenvernehmung unter anderem auch über ein Gemeindeamt veranlaßt wird, so nur deshalb, weil das Parteigehör gewahrt werden muß und die Erlassung eines Straferkenntnisses davon abhängt. Sehr oft wird vom Beschuldigten bei der Gewährung des Parteigehörs vor der Behörde (auch Gemeinde) auf die Angaben verwiesen, die er dem einschreitenden oder erhebenden Gendarmeriebeamten gegenüber gemacht hat. Da genügt auch der in Form einer Niederschrift aufgenommene und vom Beschuldigten unterfertigte Hinweis, daß die vor der Gendarmerie gemachten Angaben zur Beschuldigtenrechtfertigung erhoben werden.

Das Recht auf Parteigehör nehmen aber auch der

Privatankläger und der Privatbeteiligte in Anspruch. Der Privatbeteiligte allerdings nur dann, wenn in der einzelnen Verwaltungsvorschrift ausdrücklich bestimmt wird, daß im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden ist. Dabei wird weder der Privatankläger noch der Privatbeteiligte das Parteigehör im Sinne der Verteidigung in Anspruch nehmen. Sie werden das Interesse vielmehr auf den Strafantrag bzw. auf den Ersatzanspruch richten. In Privatanklagesachen schreibt die Behörde nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag ein. Solche Privatanklagesachen sind die Verwaltungsübertretung der Ehrenkränkung und die Verwaltungsübertretung nach einzelnen Bestimmungen des Muster-schutzgesetzes. Der Einfluß des Privatbeteiligten in einem Verwaltungsverfahren beschränkt sich nur auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Also hat die Verwaltungsbehörde bei der Durchführung von Strafverfahren die gesetzlich festgesetzten Grundsätze über das Parteigehör zu wahren; sie ist aber auch verpflichtet, durch eine lückenlose Beweisführung weitestgehende Klarheit über das Verschulden im einzelnen zu schaffen. Dies wird um so eher möglich sein, je besser die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und der Gendarmerie gepflegt wird.

Eine besondere Art der Gaunersprache

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Gendarmeriepostenkommando Tamsweg im Lungau, Salzburg

In der einschlägigen Literatur wurden zwar schon wiederholt Abhandlungen über Anwendung und Entstehen der Gaunersprache, des Verbrecherjargons und dergleichen geschrieben, doch scheinen auch hier immer wieder neue Varianten aufzutreten und Anwendung zu finden. Ich möchte anschließend einen besonderen Fall der Anwendung einer Art Gaunersprache schildern, wie er kürzlich den Beamten des hiesigen Gendarmeriepostens bekannt wurde.

Am 8. Juli 1959 um etwa 0.30 Uhr kam aufgeregt und gestikulierend ein etwas schwachsinniger Hilfsarbeiter auf den hierortigen Gendarmerieposten und erstattete dem Inspektionsbeamten die Anzeige, daß er vor etwa einer Stunde außerhalb des Marktgebietes Tamsweg von zwei Burschen überfallen und unter Schlägen und Drohungen seiner Burschaft von etwa 160 S beraubt worden sei. Durch sofort einsetzende Streifungen und Fahndungen gelang es bereits um 10 Uhr, zwei wiederholt vorbestrafte Brüder (20 und 23 Jahre alt), die in einer Nachbargemeinde wohnhaft waren, auszuforschen, zu verhaften und des Raubes zu überführen. Interessant zu hören war nun, wie sich die Burschen zum Raube verabreden konnten. Sie lernten in Tamsweg das Opfer zur Nachtzeit kennen. Der Schwachsinnige klagte den Burschen, daß er kein Quartier habe, worauf sie ihm sagten, sie könnten ihm bei einem Bauern außerhalb des Ortes Unterkunft beschaffen. In seiner Vertrauensseligkeit ging der Hilfsarbeiter — nichts Böses ahnend — mit den Burschen mit, nachdem ihn diese vorher noch gefragt hatten, ob er Geld bei

sich habe. Dies beantwortete das Opfer mit der Aeußerung „Geld habe er genug“. Zu dritt gingen sie nun zu mitternächtlicher Stunde einsame Wege, wobei sich die Räuber in Gegenwart des Opfers zum Verbrechen verabreden konnten. Sie wendeten die sogenannte „B-Sprache“ an, womit es möglich ist, die Umgangssprache derart zu verschleiern, daß es einem Uneingeweihten unmöglich ist, der Unterhaltung zu folgen. Es wird bei dieser Sprachanwendung bei jedem dritten Buchstaben ein „b“ eingesetzt, so daß zum Beispiel die Worte, wie „den rauben wir aus“, wie folgt zu sprechen sind: „Deb rabeb wib aub.“ Die beiden Verhafteten hatten in der Anwendung dieser Verschleierungssprache eine derartige Übung, daß sie sich fließend miteinander unterhalten konnten, wobei sie am Posten — nach restloser Aufklärung des Falles — einen Extravortrag in diesem Sprachgebrauch gaben. Es war keinem zuhörenden Beamten möglich, auch nur annähernd den tatsächlichen Wortlaut des Gespräches zu entnehmen. Diese Sprache, die sich die Burschen in einer Erziehungsanstalt eingeübt hatten, wo dieser Sprachgebrauch scheinbar sehr häufig sein soll, läßt sich auch als sogenannte „G-Sprache“, „F-Sprache“ usw. verwenden, wobei jedem dritten Buchstaben eben ein „F“ oder ein „G“ eingesetzt wird. Zweifelloso ist beharrliches Üben bis zur fließenden Anwendung dieser Verschleierungssprache notwendig, doch zeigt auch der gegenständliche Fall wieder deutlich, daß die asozialen Elemente keine Mühe scheuen, um ihre verbrecherischen Ziele zu erreichen.

Blitzschlag in Stahlseilsicherung am Dachstein

Von Gend.-Rayonsinspektor SEBASTIAN GAPPMAIER, Gendarmeriepostenkommando Bad Goisern, Oberösterreich

Von Gewittern im allgemeinen sprechend, kann man sie als unliebsame Begleiterscheinung des sehnlich erwarteten Sommers betrachten. Im Hochgebirge jedoch, von diesen Wetterunbilden überrascht zu werden, bedeutet für Mensch und Tier eine furchterregende und oft sogar tödliche Gefahr. Fernab von Schutzhütten droht sich sogar jeder zum Schutze ausgesuchte Baum oder Felsblock gegen den Menschen zu verschwören. Nicht umsonst sucht selbst an klaren Tagen der geübte Blick des erfahrenen Bergsteigers das Firmament nach verdächtigen Wolken ab, die eine Gewitterahnung in sich bergen.

Am 13. Juli 1959 unternahmen Touristen von der Simonyhütte aufsteigend eine Tour über den Hallstättergletscher, Ostgrat, auf den Hohen Dachstein, mit dem Ziel, über den Westgrat die Adamekhütte zu erreichen. Der Aufstieg erfolgte bei schönem, jedoch schon gewitterschwülem Wetter. Bei der um 5.30 Uhr begonnenen Wan-

strahl durchbohrte Unter- und Oberschenkel und ließ die Zahnplomben zerbröckeln. Rauch und Brandgeruch kamen aus dem krampfartig geöffneten Mund. Der Mann hingegen war vom Blitzstrahl verschont geblieben, nicht



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Grazbachgasse 69, Tel. 87 8 11



Die Verletzte wird in die Kabine des Hubschraubers gehoben

derung erreichte die Gruppe gegen 13 Uhr das Gipfelkreuz des Hohen Dachsteins. Und hier oben hatten sich bei einem Ehepaar sehr starke Ermüdungserscheinungen bemerkbar gemacht, so daß die Gruppe beschloß, von der Adamekhütte Leute und Gerätschaften zu Hilfe und eventuellem Abtransport herbeizuholen. Dieser Beschluß wurde in echt bergsteigerisch-kameradschaftlicher Weise, aber ohne Zustimmung des Wettergottes gefaßt. Während diese Gruppe die Adamekhütte noch erreichen konnte, wurde das Hilfe erwartende Ehepaar von einem rasch hereinbrechenden Gewitter überrascht. In pausenloser Folge zuckten die Blitze, grollten die Donner; der Rastplatz in etwa zwei Meter Entfernung der Stahlseilsicherung glich einer alles verschlingenden Hölle. Jedermann, der jemals ähnliches erlebt oder gesehen hat, wird ermessen können, wie qualvoll aussichtslos die Lage der beiden Touristen war, die kraft- und schutzlos der Vehemenz der Naturgewalten gegenüberstanden. Diese Rast war für die beiden nichts anderes als ein grauenvolles Todeserwarten in Himmelsnähe. Jede Sekunde konnte den Tod bringen, gleichermaßen gefürchtet wie erwartet. Die elektrisch geladenen Feuerzüngelchen an der Stahlseilsicherung konnte die 26jährige Frau nicht mehr sehen, da sie im selben Augenblick durch die Ueberstrahlung gelähmt und ihres Bewußtseins beraubt wurde. Der Blitz-



Alpine Einsatzgruppe vor dem startbereiten Heliokopter
Photos: Gend.-Rayonsinspektor Gabriel Prodingner, Bad Ischl

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Ein Schiff fährt durch Oberösterreich

Bericht über den bisher größten Landtransport

Von Gend.-Rittmeister EWALD SCHWEITZER, Kommandant der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Große Transporte, die sich gleich Ungeheuern langsam über unsere Straßen bewegen, gehören bereits zu den Erscheinungen des Alltags im Verkehr. Selten allerdings



Der Leiter des Bundeskraftwagendienstes der ÖBB Hofrat Mrawlak aus Wien mit dem Kommandanten des Begleitkommandos vor der Abfahrt

sieht man den riesigen Körper eines Schiffes, das, seinem Element entführt, sich den Weg über unsere Straßen bahnt.

Dieses interessante Schauspiel aber konnten Tausende vor einiger Zeit in Oberösterreich erleben, als nämlich ein Schiff der Oesterreichischen Bundesbahnen, das für die Schifffahrt am Wolfgangsee bestimmt war, von der Schiffswerft Linz über Land nach Zinkenbach am Wolfgangsee transportiert wurde.

Es handelte sich um ein Schiff, das die ÖBB von Ungarn im Kompensationswege erworben hatte. Es wurde in



Haarscharf an einer Mauer vorbei (Lambach)

der Czepelwerft bei Budapest gebaut, hat eine Länge von 27 m, eine Breite von 5,52 m, eine Höhe von 5,12 m und ein Gewicht von zirka 30 t.

Wochenlange Vorbereitungen und umfangreiche Besprechungen der am Transport Beteiligten waren notwendig, um die Ueberstellung dieses Monstrums auf dem Landweg durch ganz Oberösterreich gefahrlos und planmäßig abwickeln zu können.

Im Zuge dieser Vorbereitungen mußten die Aufbauten des Schiffes, das auf der Donau bis Linz gekommen war, zum Teil abmontiert werden. An verschiedenen Straßen entlang des geplanten Transportweges wurden Verbreiterungen vorgenommen; Brücken mußten verstärkt und zum Teil die Ueberspannungen dieser Brücken ausgenietet werden; ein Holzhaus an einer besonders engen Straßenstelle wurde zum Niederreißen vorbereitet; 26 Bäume einer Allee fielen — wohl zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer — diesen Vorbereitungen zum Opfer. Entlang der ganzen Fahrtstrecke wurden die Baumkronen zugeschnitten, die dem Transport voraussichtlich im Wege stehen würden.

Endlich, am 23. April 1959, 4 Uhr früh, konnte das Startzeichen für diesen Großtransport, dessen Länge sich



Das Schiff füllt die ganze Straße aus

nunmehr auf 34 m und dessen Gewicht sich auf 50 t erhöht hatten, gegeben werden. Drei Funkwagen der Verkehrsabteilung und sieben Motorräder, drei davon mit Teleport-Funkgeräten, hatten diesen Transport zu sichern. Eine große Wagenkolonne, in der Vertreter aller beteiligten Stellen mitfahren wollten, folgte dem riesigen Schiff. Reporter von Film, Fernsehen, Rundfunk und Presse aus ganz Europa waren vertreten, um dieses interessante Geschehen in Bild und Ton festzuhalten.

Hatte sich der technische Leiter des Transportes um dessen Durchführung zu bemühen, so begann nunmehr die schwierige Aufgabe für die Gendarmerie, die Fahrtstrecke für den Transport freizuhalten.

Da es durch die Breite von über 5 m nicht mehr möglich war, am Transport vorbeizukommen, mußte der gesamte Verkehr etappenweise total gesperrt werden. Die begleitenden Motorradfahrer und die entlang der Strecke eingesetzten Beamten der örtlichen Dienststellen hatten die Zufahrten abzuriegeln.

Besonders schwierig wurde diese Aufgabe entlang der

Wiener Bundesstraße Nr. 1, die von der Stadtgrenze Linz bis Lambach befahren wurde.

Fahrzeugkolonnen bis zu 3 km Länge hatten sich an den Absperrpunkten angesammelt. Mit wenigen Ausnahmen zeigten sich die Verkehrsteilnehmer sehr verständnisvoll, und nahmen eine Wartezeit, die oft über eine halbe Stunde betrug, mit Ruhe hin.

Tausende Neugierige säumten den Fahrweg des Transportes und wollten sich die einmalige Gelegenheit, ein riesiges Schiff auf der Straße zu sehen, nicht entgehen lassen. Ganze Schulklassen waren unter Führung der Lehrpersonen gekommen, um dieses wirklich interessante Schauspiel mitzuerleben. Sehr dankbar wurde von all diesen Menschen zur Kenntnis genommen, daß durch die Transportleitung über Lautsprecher technische Angaben über den Transport sowie alles Wissenswerte über dessen Verlauf bekanntgegeben wurde.

Ohne nennenswerte Schwierigkeiten wurde das erste Tagesziel Stadl-Paura bei Lambach erreicht. Die ersten 50 km lagen hinter uns.

Die zweite Etappe, die am 24. April 1959 bis Gmunden führen sollte, war zwar nur 18 km lang, jedoch durch viele Kurven und zahlreiche Straßenengen schwieriger als die erste. Besonders schwierig gestaltete sich hier die Durchfahrt durch den Ort Roitham. Der Transport mußte von Hand aus gelenkt und buchstäblich zentimeterweise von einer zweiten Zugmaschine durch eine Enge geschoben werden. Dabei kamen die Außenkanten des Schiff-



gigantisch taucht der Bug des Schiffes in der Roithamerkurve auf. Bis ungefähr 5 cm an beiderseits der Straße stehende Häuser heran.

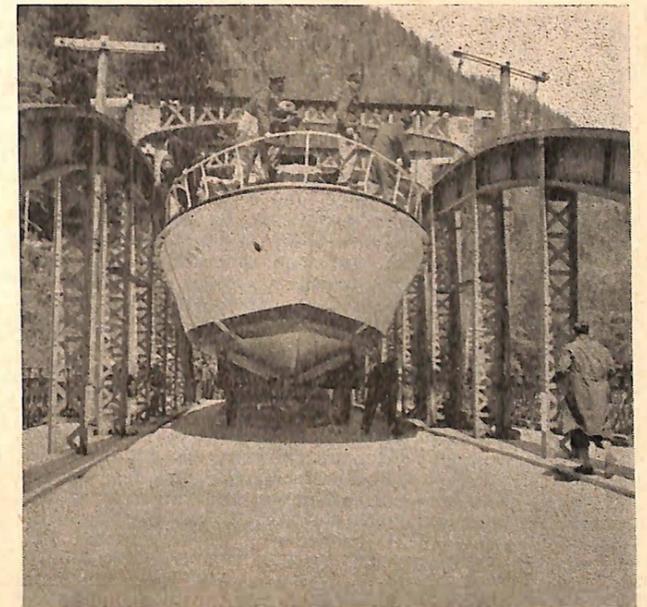
Geradezu triumphal gestaltete sich die Einfahrt in Gmunden. Auch hier eine unübersehbare Menschenmenge, die den Transport sehen wollte. Besonders Begeisterte warfen sogar Blumensträuße aus den Fenstern, als das Schiff eine Engstelle passierte.

Hier in Gmunden wurde das Schiff abgeladen und auf einem vorbereiteten Gerüst zu Wasser gelassen. Dabei kam es zum einzigen Zwischenfall während des Transportes, als nämlich das Holzgerüst in Brüche ging und sich das Schiff mit dem Kiel in den Grund des Sees gebohrt hatte. Einem Dampfer der Traunseeschifffahrt gelang es jedoch, das festliegende Schiff frei und in den See zu bekommen.

Der Transport über den See war für alle Beteiligten eine kleine Atempause und mit Ausnahme des Gendarmerie-Begleitkommandos hatte man sich zur Ueberfahrt bei strahlendem Sonnenschein an Deck der „Falkenstein“ — das ist der Name des Schiffes — versammelt.

Zwei Gendarmerie-Motorboote, ebenfalls mit Funk ausgerüstet, sicherten den Transport bei der Ueberfahrt über den Traunsee vor allzu neugierigen Seglern und Ruderern.

Am 28. April 1959 in den Vormittagsstunden brach der Transport, nachdem das Schiff in Ebensee wieder aus dem Wasser gezogen und verladen worden war, zur letzten



Ueberfahrt über die Traunbrücke in Lambach

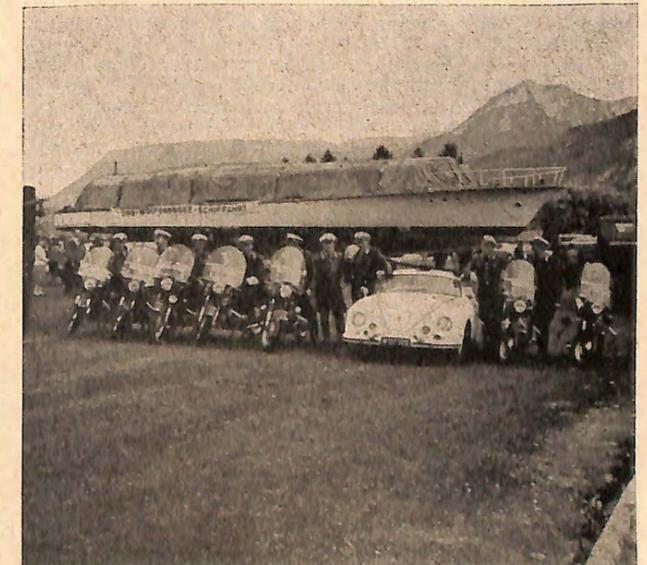
Etappe auf. Die schwierigste Stelle, eine Enge, an der sich das Holzhaus befand, das zum Abbruch bereitgemacht worden war, lag noch vor uns.

Man muß feststellen, daß der Transport in technischer Hinsicht ausgezeichnet vorbereitet war und daß der Fahrer der Zugmaschine eine wahre Meisterleistung vollbracht hat, denn von dem angeführten Holzhaus brauchten nur einige Dachschindeln entfernt zu werden. Hier allerdings blieb zwischen Schiff und den Hausdächern zu beiden Seiten der Straße nur mehr weniger als 1 cm Raum.

Die Ueberfahrt über die Traunbrücke in Bad Ischl ging rasch und ohne Schwierigkeit vor sich. Allerdings wurde das Schiff — wegen der geringen Tragkraft dieser Brücke — nicht von der Zugmaschine direkt, sondern von einer Seilwinde gezogen. Bei der Durchfahrt durch Bad Ischl hatte man das Gefühl, als ob die ganze Stadt auf den Beinen wäre.

Damit waren die letzten Schwierigkeiten überwunden und das Schiff rollte seinem Ziel entgegen.

Zinkenbach war erreicht. Die Verantwortlichen für den Transport strahlten und reichten sich die Hände, die Kameras der Reporter wurden zum letztenmal eingestellt, um einen symbolischen Schlußstrich unter den Weg der „Falkenstein“ über Oberösterreichs Straßen zu setzen.



Endlich am Ziel: zur Zufriedenheit des Begleitkommandos

Recht und Praxis im Bauwesen

Von Gend.-Kontrollinspektor JAKOB WEILER, Bezirksgendarmeriekommandant in Lienz, Osttirol

Wer offenen Auges und interessiert durch das Land fährt oder sich Städten oder größeren Orten nähert, wird die Annahme bestätigt finden, daß in den Jahren seit dem letzten Weltkrieg mehr gebaut wurde als vielleicht in den vergangenen vier Jahrzehnten zusammen. Gewiß mag die Bautätigkeit von der günstigen Entwicklung der Wirtschaft beeinflußt und befruchtet worden sein, aber die tieferen Ursachen liegen neben dem begreiflichen Wunsch vieler nach einem eigenen Heim doch in der Hauptsache in der noch immer unbefriedigten Wohnraumfrage. Auf diesem Gebiet befinden wir uns immer noch in einem relativen Notstand. Dafür sprechen auch die weitgehenden Förderungsmaßnahmen der Oeffentlichen Hand. Es wäre sonst vielen Bauwerbern, meist Handwerker, Arbeiter, Beamte und Angestellte, denen nur ein Minimum an Eigenmitteln zur Verfügung steht, nicht möglich, an den Bau eines Eigenheimes zu denken. Aber auch die finanzielle Unterstützung durch die Oeffentliche Hand und die vorhandenen Eigenmittel reichen in den wenigsten Fällen aus, die Baukosten zu decken. Was nicht vorhanden ist, muß daher von vielen Bauwerbern, besonders beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern auf dem Lande und in den Randgebieten der Städte, durch Selbsthilfe ersetzt werden. Die verschiedenartigen Methoden der Selbsthilfe werden von manchen Baugewerbetreibenden, Verwaltungsjuristen und Funktionären der Handelskammer als eine Umgehung baugewerblicher Vorschriften angesehen und empfunden. Nicht selten wird radikale Unterbindung dieser Methoden gefordert. Wie so oft werden wir Sicherheitsorgane auch da in den Widerstreit der Interessen gestellt und sollen und müssen zur Lösung dieses Problems in einer Weise beitragen, die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen ohne Rechtsverletzung Rechnung trägt. Es kommt dabei darauf an, was auf diesem Gebiete toleriert werden kann und was abgestellt werden muß. Die Toleranz muß jedenfalls dort ihre Grenze haben, wo öffentliche Interessen berührt werden. Es sind das die Verhinderung des „wilden“, das heißt willkürlichen Bauens und der „Schwarzarbeit“ einschließlich der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes.

Die Einsicht, daß nicht jeder bauen kann wo und wie er will, hat sich so ziemlich allgemein durchgesetzt, so daß es nur mehr vereinzelt vorkommt, daß sich Bauwerber über die einschlägigen Vorschriften hinwegsetzen.

Nach den Bauordnungen der Bundesländer ist bei allen Neu-, Zu- oder Umbauten sowie bei der Vornahme wesentlicher Abänderungen an bestehenden Gebäuden eine Bewilligung der zuständigen Baubehörde (Bürgermeister oder Bezirksverwaltungsbehörde) erforderlich. Zu den wesentlichen Abänderungen zählen jene, wodurch in irgendeiner Weise auf die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes, auf die Gesundheit seiner Bewohner oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß ausgeübt wird. Vor Rechtskraft der Bewilligung darf mit dem Bau in der Regel nicht begonnen und es darf vom genehmigten Bauplan ohne neue Bewilligung nicht abgewichen werden. Für die Einhaltung der genehmigten Bauvorschriften sind sowohl der Bauherr als auch der Bauführer verantwortlich.

Die meisten Bauordnungen schreiben vor — und darauf wird in den Baubescheiden gewöhnlich auch noch ausdrücklich hingewiesen —, daß sich der Bauherr bei Ausführung des Baues eines befugten Baugewerbetreibenden bedienen muß, daß der Bauführer noch vor Beginn des Baues der Baubehörde namhaft zu machen und daß jeder Wechsel in der Person des Bauführers anzuzeigen ist.

Die Erfüllung dieser Auflage im monopolistischen Sinne ist schon viel härter durchzusetzen und stößt auf vielseitige Schwierigkeiten. Es bedarf daher einer näheren Untersuchung, wer „befugter Baugewerbetreibender“ und was unter dem Ausdruck „bedienen“ zu verstehen ist.

„Befugter Baugewerbetreibender“ ist, wer nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1896, RGBl. Nr. 193 in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 548/35 und BGBl. Nr. 179/57, eine Konzession als Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister, Steinmetzmeister und Brunnenmeister erlangt hat. Mit der Baugewerbegesetznovelle BGBl. Nr. 179/57, die am 1. November 1957 in Kraft trat, wurden zwei Kategorien von Baumeistern geschaffen. Während dem Baumeister alten, das heißt vor dem 1. November 1957 geltenden Rechtes, gemäß Artikel II BGBl. Nr. 179/57, die Berechtigung gewahrt blieb, Arbeiten des Gewerbes der Zimmermeister nicht nur wie alle anderen Arbeiten der Bauhauptgewerbe zu leiten, sondern in den als nicht ausgenommen erklärten Orten (alle Landeshauptstädte) mit eigenem Hilfspersonal auch auszuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie von dieser Berechtigung bisher Gebrauch gemacht haben oder nicht, dürfen Baumeister, die ihre Konzession nach dem 1. November 1957 erhalten haben, Arbeiten des Gewerbes der Zimmermeister zwar leiten, aber nicht mehr mit eigenem Hilfspersonal ausführen, es wäre denn, daß sie auch die Konzession für das Zimmermeistergewerbe erworben haben. An dem Berechtigungsumfang der übrigen Baugewerbetreibenden hat die Baugewerbegesetznovelle BGBl. Nr. 179/57 nichts geändert, nur ist im neu eingefügten § 6a festgelegt worden, daß die im § 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden (siehe oben) berechtigt sind, im Rahmen ihrer Konzession Bauten zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Pläne und Berechnungen zu verfassen.

Das Baugewerbegesetz behandelt nur die Rechte der Baugewerbetreibenden. Nirgends ist von einer Verpflichtung die Rede, in ihr Fach einschlägige Arbeiten selbst oder durch eigenes Personal ausführen zu müssen. Nur der § 20 Baugewerbegesetz verpflichtet die Bau-, Maurer- und Zimmermeister, bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes — die Firmentafel — anzubringen.

Wie schon eingangs angedeutet wurde, sind die wenigsten Bauwerber von Ein- und Zweifamilienhäusern in der Lage, ihr Bauprojekt schlüsselfertig zu vergeben. Bei der bisherigen Arbeitsmarktlage wäre es für die Baugewerbetreibenden auch nicht leicht möglich gewesen, alle diese Bauten mit eigenem Personal termingerecht auszuführen. Und wenn, dann würde es mit der Bezahlung der Baukosten unüberbrückbare Schwierigkeiten abgeben haben. Weder kleinere noch größere Bauunternehmer können es sich in der Regel leisten, Baukosten ins Unendliche zu stunden, und es ist auch nicht jedermanns Sache, an sich fleißige und rechtschaffene, aber säumige Schuldner im Exekutionswege um das schwer erworbene Eigenheim zu bringen. Es hat sich deshalb so gut wie überall auf dem Lande und in den Randgebieten der Städte und Märkte die Methode des Ausleihens von Firmentafeln entwickelt. Wenn es viel war, wurden vom Bauführer ein oder zwei Facharbeiter für schwierigere Arbeiten (tragendes Mauerwerk, Betondecken, Dachstuhl) beigestellt, aber sonst wurde und wird aus Ersparungsgründen möglichst alles

(Fortsetzung auf Seite 13)

WAG WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M.B.H.
WIEN I, PARKRING 20 · DOMINIKANERBASTEI 6
52 66 96 · 52 66 99 52 43 85 · 52 32 78

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN **KREDITE**

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Das Ziel des Oesterreichischen Gendarmerie-sportverbandes (ÖGSV)

Von Gend.-Oberleutnant ALFONS KASSMANNHUBER, Sportreferent des ÖGSV

Am Beginn jeder Tätigkeit muß ein Ziel stehen, soll sie erfolgreich sein.

Für die Arbeit des ÖGSV gilt dieser Grundsatz ganz besonders, da er einen Teil des Wesentlichen unserer Arbeit und die Möglichkeit ihrer Erfüllung in sich birgt. Damit ist unsere Tätigkeit vom Anfang an festgelegt, nämlich die planmäßige, durch das Endziel gekennzeichnete Arbeit für die möglichste Förderung des Sportes innerhalb der Gendarmerie. Aber nicht das Ziel allein ist es, das dem ÖGSV die freiwillig und gern übernommene Verpflichtung, für den Sport in der Gendarmerie tätig zu sein, mit Eifer, Zuversicht und Freude an das Werk gehen ließ, sondern vor allem die grundsätzliche Einstellung zum Sport im allgemeinen und zur sportlichen Betätigung innerhalb der Gendarmerie im besonderen. Erst diese Einstellung hat das Ziel, das uns vorschwebt, in seiner Form klar umrissen.

Der Sport ist für uns ein Teil der kulturellen Betätigung. Er ist ein Ausdruck der augenscheinlichen Verbindung von Körper und Geist. Die geistige Einstellung gibt der körperlichen Betätigung ein besonderes Gepräge, sie macht sie von einer mechanisch erscheinenden Bewegung zu einem sinnvollen Ausdruck der Einheit. Sie gibt ihr einen tiefen Sinn. Diese Wechselbeziehung zwischen Körper und Geist wurde bei den Griechen im Altertum durch das Sprichwort „In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist“ grundlegend und richtunggebend erkannt.

Dieser Rückgriff auf die Antike sei mir erlaubt, da er so treffend die ideale Einstellung zum Sport aufzeigt und diesem einen edlen Sinn gibt. Gerade in der heutigen Zeit, wo der wahre Begriff des Sportes vielfach bis zur Unkenntlichkeit verwässert wird, ist die Erkenntnis der Antike über den Inhalt und Wert des Sportes nötiger denn je. Sie wurde von einem Zeitalter der Geschichte zum Ausdruck gebracht, das vor 2400 Jahren die Tatsache des Atoms allein durch Ueberlegung erfaßt hat. Dies beweist die Aufgeschlossenheit und die Geisteskraft der Antike dem Leben und der Menschheitsentwicklung gegenüber. Und wir tun gut daran, uns diese Erkenntnisse der Antike zu eigen zu machen. Sie haben trotz des Vergehens von zweieinhalb Jahrtausenden nichts an Aktualität verloren.

Für uns gibt es daraus die Erkenntnis — ohne ideale

Einstellung — keinen Sport in seinem ursprünglichen, wahren Sinne.

Im besonderen will der ÖGSV den Sport innerhalb der Gendarmerie als kulturelle Betreuung der Gendarmen durchführen.

Er soll der Entspannung, dem körperlichen Ausgleich zu den schweren, dienstlichen Strapazen dienen. Er soll Freude und körperliche Ertüchtigung, Gesundheit und Selbstvertrauen zur körperlichen Leistungsfähigkeit schaffen. Gleichzeitig soll er aber auch die Gendarmen in die Lage versetzen, den schweren körperlichen Anforderungen des Dienstes leichter zu entsprechen. So ist damit ein zweifacher Erfolg gesichert.

Der ÖGSV will durch seine Tätigkeit erwirken, daß jeder Gendarm sich nach seinen Möglichkeiten sportlich betätigt. Er wird dazu die notwendigen Anregungen geben sowie Möglichkeiten schaffen, um jeden Beamten für den Sport zu begeistern und seine Ausübung wirklichen zu können. Das in der klaren Erkenntnis, daß damit jedem und dem Dienst geholfen ist. Gerade in der heutigen, so sehr auf das Materielle eingestellten Zeit ist es notwendig, daß wir uns noch für Ideale begeistern können und auch bereit sind, dafür persönliche Opfer zu bringen. Es soll uns dabei nicht die Erringung eines Vorteiles, sondern die Freude über eine Leistung maßgebend sein.

Unsere Anregungen sollen der Freude, dem Vertrauen auf die körperliche Leistungsfähigkeit, der körperlichen Ertüchtigung und der Gesunderhaltung dienen!

Wir wollen alle Gendarmen in den Sport einbeziehen und damit eine breite Basis für die Entwicklung zu Spitzenleistungen gewinnen. Andererseits sollen Spitzenleistungen die Masse für den Sport begeistern und damit wieder eine breitere Basis für weitere Spitzenleistungen schaffen.

Die Wechselbeziehung zwischen Massensport und Spitzenleistung wird Gegenstand einer separaten Abhandlung sein.

Der ÖGSV ist sich bewußt, daß sein Ziel nur durch Planmäßigkeit erreicht werden kann.

Er erkennt daher die Notwendigkeit einer überlegten Sportführung. Diese kann nur durch eine Ausbildung von Trainern, Funktionären und aktiven Sportlern erreicht werden, die in ihrer Aufgabe durch erfahrene und anerkannte Sportfachleute geschult werden. Die Aktivie-

rung der entsprechenden Kurse in den Bundessportschulen ist daher ein wichtiger Programmpunkt des ÖGSV. Hier wird besonders an das Bundesministerium für Unterricht herangetreten werden, das hervorragende Kräfte — hier sei nur Professor Rößner auf dem Gebiete des Skisportes angeführt — zur Verfügung hat.

Überhaupt soll die sportliche Betätigung eine einheitliche Richtung erfahren, um das Möglichste zu erreichen.

Die Tätigkeit des ÖGSV ist von Verantwortungsbewußtsein getragen. Daher wird die sportärztliche Betreuung ein besonderer Programmpunkt sein.

Einen weiteren, wesentlichen Programmpunkt bildet die Versicherung aller Sportbetreibenden. Hier müssen allerdings noch finanzielle Schwierigkeiten überwunden werden. Hingegen wird die Haftpflichtversicherung für alle Ansprüche dritter Personen gegenüber dem ÖGSV — und damit gegenüber allen Landesvereinen — die aus der durch die Statuten umrissenen sportlichen Betätigungen entstehen, bereits in nächster Zukunft durch den ÖGSV abgeschlossen werden.

Im einzelnen ist als Sportprogramm des ÖGSV vorgesehen:

Leichtathletik

Erreichung des Oesterreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖSTA), das durch die Wiederholung (5fach, 10fach usw.) einen besonderen Anreiz bekam. Eine Neuerung, die 1958 eingeführt wurde. Eine fünffache Wiederholung usw. wird durch Anführen der Wiederholung am Sportabzeichen gekennzeichnet. Dafür wurden die Bedingungen fast um eine Klasse leichter, eine Gruppe (Wahlspart) entfällt überhaupt.

Skisport

Alpine Kombination und Patrouillenlauf; hier besonders auch der Lauf mit Tourenski, neben der Spezialklasse. Abhaltung von Skikursen.

Klettersport

Klettern und Bergwandern.

Schwimmsport

Schwimmbildung, besonders auch das Rettungsschwimmen nach den Bestimmungen des Oesterreichischen Wasserrettungsdienstes (ÖWR), der durch das BMfL, BMfU und BMfLV besonders gefördert wird. Hier wäre die Erreichung des Grund-, Leistungs- und Lehrscheins anzustreben.

Schießsport

Schießausbildung nach den Normen des Oesterreichischen Schützenbundes. Sportliches Schießen mit Pistolen, Zimmerstutzen und KK-Gewehren.

Motorsport

Sternfahrten und Geschicklichkeitsbewerbe.

Kampfsport

Fußball, Handball, Faustball, Basketball.

Judo und Jiu-Jitsu

Fechten

Einzelausbildung und Kämpfe.

Die Anführung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann nach Bedürfnis erweitert werden. Besonders dann, wenn sich Interessengemeinschaften bilden. Hier seien nur die bereits vorhandenen und gangbarsten Sportarten angeführt.

Ergänzend werden noch Eisstockschießen, Kegeln, Tennis, Tischtennis und Camping erwähnt.

Über die Einzelbetätigung und gemeinsame Ausübung in den angeführten Sportarten ist die Abhaltung von Wettkämpfen, wie sie bisher zum Beispiel im Skisport, Fußball, Schießen usw. bereits durchgeführt wurde, als Programmpunkt vorgesehen. Als Endziel ist über Bezirks- und Landesmeisterschaften eine Bundesmeisterschaft in den Sportarten geplant, wo eine solche möglich ist.

Als Nahziel ist die Durchführung von Sommersportfesten beabsichtigt, um die sportliche Betätigung der Gendarmen über die Skimeisterschaften hinaus in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken.

Die Verwirklichung ist durchaus möglich.

Damit ist das Programm des ÖGSV skizziert. Es ist durchaus nicht erschöpfend, sondern noch ausbaufähig. Es ist aber eine Grundlage für eine planmäßige Arbeit, die jeder unterstützen kann. Jeder der am Sport interessiert ist, soll mitarbeiten, soll Anregungen geben.

Die Ausgangsbasis bilden die Landesvereine, das Sprachrohr bietet die Illustrierte „Rundschau der Gendarmerie“. Die Koordinierung obliegt dem ÖGSV.

Das entwickelte Programm ist teilweise ein Sofortprogramm, teilweise ein Programm für Jahre.

Seine Verwirklichung wird um so eher erfolgen, als ein jeder tätig ist.

Die vorgesetzten Dienststellen unterstützen unser Bestreben.

Der Erfolg wird sich einstellen, wenn alle Gendarmeriebeamten mithelfen.

Gendarmeriesportverein Steiermark

Alljährlich wird in Mureck das Steirische Zollwachfest abgehalten. Es handelt sich dabei um eines der bekanntesten steirischen Sportereignisse, in dessen Rahmen auch ein Fußballturnier ausgetragen wird. Da der GSV Steiermark schon seit fünf Jahren seine Elf zum Treffen schickt, wurden als Training mehrere Freundschaftsspiele ausgetragen, wovon die Mannschaft des GSV Steiermark 3 überlegen gewann.

Gut gerüstet zog nun die Fußballelf des GSV Steiermark zum Zollwachsportfest nach Mureck, das am 8. und 9. August bei leichtem gutem Wetter stattfand.

In einem harten, aber sehr fair geführten Match konnte die Elf des GSV Steiermark die Bundesheerauswahl mit 3:2 besiegen. Am 9. August ging es um den Turniersieg. Hierbei mußte die Mannschaft des GSV Steiermark gegen den Polizei-SV antreten. Leider wurde dieses Spiel trotz größten Sporteinsatzes der Elf des GSV Steiermark knapp verloren. Immerhin konnte aber im Gesamtturnier der sehr beachtliche 2. Platz errungen werden.

Gesamtergebnis des Turniers:

1. Polizei-SV.
2. GSV Steiermark.
3. Bundesheer-Auswahl.
4. Zollwache-SV.

Wir gratulieren der schneidigen Elf des GSV Steiermark!

Auf der Reise



für den Magen

W. Hofrat a. D. Dr. MAXIMILIAN JAKSIC

Keine Bruchlinien des Rechtsstaates

Unter Bruchlinien des Rechtsstaates erschien ein Artikel von Rechtsanwalt Dr. Alexander Bachzelt, der sich mit Fragen der Polizeigesetzgebung und des Sicherheitsdienstes befaßt. Die Ausführungen dieses Aufsatzes sind insofern richtig, als die im § 4 des Uebergangsgesetzes 1929 in Aussicht gestellte Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes bisher nicht erfolgt ist. Auch in dem einen Punkt hat der Verfasser recht, wenn er den Mangel einer Landespolizei als „mit der verfassungsmäßigen Lage nicht übereinstimmend“ bezeichnet. Diese Bemerkung ist wohl nur im dem Sinne aufzufassen, daß die Ausschaltung der Länder aus der Polizeiverwaltung, die ihnen früher zustand und bekanntlich erst durch die Bundesverfassungsnovelle von 1929 erfolgt ist, sicherlich mit den Grundsätzen unserer Bundesverfassung, besonders mit dem bundesstaatlichen Prinzip, nicht in Einklang zu bringen ist. Daß aber formell durch diese Novelle und die Verfassungsbestimmungen über die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen der derzeitige Zustand verfassungsrechtlich gedeckt ist, kann nicht bestritten werden.

Der vom Verfasser obigen Artikels erhobene Vorwurf, daß wegen der bisherigen Unterlassung dieser Kodifizierung Oesterreich kein echter Rechtsstaat sei, ist aber doch wohl nicht begründet. Die in Kraft stehenden, wenn auch zum Teil alten, aber nicht veralteten, Rechtsvorschriften, welche die Einrichtung des Sicherheitsdienstes in Oesterreich regeln, sind vielleicht für den Außenstehenden schwer zu übersehen, weil sie aus verschiedenen Epochen stammen, aber sie genügen vollkommen, um diesem Teil der Verwaltung die nötigen rechtlichen Grundlagen für ihre Tätigkeit zu bieten und — im Zusammenhang mit den übrigen allgemeinen Rechtsvorschriften zum Schutz der staatsbürgerlichen Rechte — die Gefahr der befürchteten „Verwaltungsexzesse“ zu bannen. Das geht klar aus der von sonst keiner Seite bestrittenen Tatsache hervor, daß die angeblich so veralteten und überholten Organisationsvorschriften sich in einem mehr als hundertjährigen sehr wechselvollen Zeitablauf glänzend bewährt haben und die österreichische Verwaltung und Sicherheitsexekutive von allen maßgebenden Faktoren des In- und Auslandes als beispielgebend anerkannt wird.

Was aber an dem in Rede stehenden Aufsatz zu entschiedenem Widerspruch herausfordert, sind einige sowohl rechtlich als faktisch unhaltbare Bemerkungen über unsere Sicherheitsexekutive. Von der völligen Grundlosigkeit des Vorwurfes, daß unsere Exekutive zu Verwaltungsexzessen neige, war schon die Rede. Uebergriffe einzelner Sicherheitsorgane kommen natürlich auch in den demokratischsten Staaten vor, aber gerade Oesterreich gehört sicherlich zu jenen, in denen solche Uebergriffe seltene Ausnahmen bilden und sowohl der Inländer als auch der Ausländer mit besonderer Rücksichtnahme behandelt werden.

Eine vollkommene Verknennung der Rechts- und Sachlage zeigen die Ausführungen über den Sicherheitsdienst. Es ist überhaupt nicht verständlich, wenn darin beispielsweise behauptet wird, daß der Bezirkshauptmann keine „allgemeine Polizeibehörde“ sei. Im § 15 Abs. 2 des Behördenüberleitungsgesetzes ist es klar ausgesprochen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde die unterste Sicherheitsverwaltung besorgt. Jeder, der die österreichische Verwaltung kennt, weiß, daß seit jeher der Sicherheitsdienst die Hauptaufgabe der Bezirkshauptmannschaften ist und daß sogar ihre Bezeichnung als „politische Bezirksbehörden“ historisch auf diesen Dienst zurückzuführen ist. Daß die Gemeinden Ortspolizeibehörden sind, ist richtig, aber daß ihre Zuständigkeit auf diesem Gebiet durch Art. 15 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes wesentlich eingeschränkt und dadurch der staatlichen Aufsichtsbehörde über die normale Gemeindeaufsicht hinaus auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei ein bedeutender Einfluß zugestanden wurde, ist im obigen Artikel nicht erwähnt worden. Es ist auch nicht erwähnt worden, daß eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß eine Angelegenheit der örtlichen Sicherheits-

polizei vorliegt, die Möglichkeit der Besorgung durch eigene Kräfte der Gemeinden ist, die eben — wie der Verfasser selbst sagt — in vielen Fällen nicht vorliegt. Unter diesen Umständen von einem „Eindringen“ der Gendarmerie in die ortspolizeilichen Agenden und von einer Verfassungswidrigkeit dieses Zustandes zu sprechen, ist um so weniger am Platz, als auch die Gendarmeriedienstinstruktion in ihrem § 1 sie zur Ueberwachung und Unterstützung der Gemeinden in lokalpolizeilichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Bemerkung, daß der Charakter der Gendarmeriedienstinstruktion „umstritten“ ist, muß dahin ergänzt werden, daß es auch ein Gendarmerie-Gesetz vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, gibt, das in seinem § 8 die Mitwirkung der Gendarmerie in den Angelegenheiten der Lokalpolizei vorsieht und dessen Durchführungsverordnung auf Grund des damals in Geltung gestandenen Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, eben die Gendarmeriedienstinstruktion ist. Den Beweis dafür, daß die Gendarmeriedienstinstruktion „überholt“ sein soll, ist der Verfasser übrigens zur Gänze schuldig geblieben. Und wenn man das Gendarmeriegesetz ansieht, kommt man auch darauf, daß die politische Bezirksbehörde die „Dienstbehörde“ für die in ihrem Bezirk aufgestellten Gendarmerieposten ist und als solche den von den Letzteren zu versiehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen hat. Wie man unter diesen Umständen von einem „Widersinn dieses Zustandes“ sprechen kann, weil die Gendarmerie nicht den Bürgermeistern als Ortspolizeibehörde I. Instanz unterstellt sei, ist unbegreiflich und kann nur dadurch erklärt werden, daß eben der Charakter der örtlichen Sicherheitspolizei, welche von der im übrigen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 der Bundesverfassung den staatlichen Vollzugsbehörden übertragenen allgemeinen Sicherheitspolizei für Außenstehende nicht immer

Vater
Mutter
Kinder
gesichert

durch
Familienversicherung

 WIENER STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT
WIEN I, RINGTURM, TEL. 63 97 50

leicht auseinander zu halten ist, vollkommen verkannt wurde. Im übrigen kommt es in der Praxis nur auf die richtige Zusammenarbeit zwischen Bürgermeister und Gendarmen und auf die Einsatzfreudigkeit der letzteren und ihre enge Verbindung mit den Bedürfnissen der praktischen Verwaltung an. Und in dieser Hinsicht kann ohne Uebertreibung gesagt werden, daß diese Zusammenarbeit zu allen Zeiten, auch in den schwersten, welche unser Staat durchmachen mußte, klaglos funktioniert hat. Es sei diesbezüglich nur auf die Zeit von 1945 hingewiesen, als die Behörden in ihrer Tätigkeit teilweise lahmgelegt waren und in der die Bürgermeister und die Gendarmerie allein die Verwaltungstätigkeit aufrecht erhalten haben.

Durch genaues Studium des Gendarmeriegesetzes und der Gendarmeriedienstinstruktion wären auch solche Irrtümer, wie daß die Gendarmerie „bei der Bezirkshauptmannschaft Anträge stellt“ oder daß sie eine Art Ortshilfspolizei geworden ist, nicht entstanden. § 108 der Gendarmeriedienstinstruktion, der die Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Bürgermeister umschreibt, spricht in seinem Absatz 3 ausdrücklich davon, daß lokalpolizeiliche Mängel zunächst dem Bürgermeister bekanntzugeben sind. Nur dort, wo bei wiederholten Anlässen sich der Bürgermeister zur Abstellung der angezeigten Uebelstände ungeneigt oder saumselig zeigt, ist dieser Sachverhalt der Dienstbehörde anzuzeigen. Zahlreiche andere Paragraphen der Gendarmeriedienstinstruktion, so vor allem der § 26, der in zwölf Punkten die allgemeinen Dienstverrichtungen der Gendarmerie umschreibt, die sie zu verrichten hat, ohne eines besonderen behördlichen Auftrages zu bedürfen, sagen immer wieder, daß bei Eintritt gewisser Verhältnisse an die Behörde die Anzeige zu erstatten ist. „Anträge“ werden von der Gendarmerie überhaupt nicht gestellt.

Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß die Gendarmerie heute zu einer Art Ortshilfspolizei herabgesunken ist; sie schreitet wie eh und je genau nach den gesetzlichen Vorschriften ein, die, wie schon erwähnt, die Kompetenzen zwischen Gendarmerie und Bürgermeister sehr genau und weise abgrenzen.

Daß die Gendarmerie Leumundsnoten ausstellt, ist auch nicht richtig. Seitens der Gerichte wird meistens von den Bürgermeisterämtern eine Leumundsnote eingeholt, gleichzeitig aber der Gendarmerieposten eingeladen, über irgendeine Person Leumunds erhebungen zu pflegen. Leumundsnoten, in denen die subjektive Meinung der Gendarmen zum Ausdruck kommt, sind verboten und werden von der Gendarmerie nicht ausgestellt.

Die Behauptung, daß von den Bezirkshauptmannschaften ein Mißbrauch mit der Gendarmerie in der Weise getrieben wird, daß sie zu Botengängen und zur Verrichtung unwichtiger Erhebungen herangezogen wird, ist weit übertrieben. Die Gendarmeriedienstinstruktion, aber auch mehrere Erlasse des Bundesministeriums für Inneres aus jüngster Zeit wahren der Gendarmerie die Möglichkeit, daß sie ihrer ersten Verpflichtung, die in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit besteht, unbehindert nachkommen kann. Freilich gibt es bei der Durchführung der vielfältigen Verwaltungsauf-

gaben der Bezirkshauptmannschaft verschiedene Gebiete, insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, die es einfach zwingend notwendig machen, die Gendarmerie zu gewissen Erhebungen heranzuziehen. Dies geschieht deshalb, weil die Relationen der Gemeinde entweder sachlich ungenügend oder nicht objektiv sind. In diesen Belangen sind die Bezirkshauptmannschaften auf die Gendarmerierelationen einfach angewiesen, weil sonst eigene Erhebungsorgane mit erheblichen Kosten aufgenommen und ausgebildet werden müßten. Von einem wiederholten Versagen der Gendarmerie bei der Verbrechensbekämpfung zu sprechen, weil die Gendarmerie durch Verwaltungsagenden überlastet ist, ist vollkommen ungerechtfertigt. Eine Gegenüberstellung der Erfolgswerte zwischen Polizei und Gendarmerie ergibt zweifelsfrei, daß die Gendarmerie trotz ihrer geringen Stände und ihrer lockeren Verteilung über das ganze Bundesgebiet und obwohl ihr nicht jene Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die der Bundespolizei in ihren dichtbesiedelten Dienstbereichen zur Verfügung stehen, keine schlechteren, sondern sogar bessere Erfolgswerte aufzuweisen hat als die Polizei.

Die Gendarmerie-Erhebungsabteilungen sind kein „Uebelstand“, wie sich der Verfasser ausdrückt, sie sind auch nicht als Sonderdienststellen zu betrachten, sondern es sind Einrichtungen wie alle anderen Gendarmeriedienststellen, die sich überdies nach der übereinstimmenden Ansicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden allerbestens bewährt haben. Organisatorisch sind sie Abteilungen des Landsgendarmeriekommandos.

Was endlich die Bemerkung über die „gerichtlichen“ Polizeistellen anbelangt, so muß denn doch auf die seit Jeher in Oesterreich geläufige Einteilung der Polizei in eine „administrative“ und eine „gerichtliche“ Polizei aufmerksam gemacht werden, wobei unter der ersteren die ausschließlich im Interesse der Verwaltung entfaltete polizeiliche Tätigkeit verstanden wird, während die gerichtliche Polizei, die den Gerichten bei Ausübung der Strafrechtspflege geleistete Hilfstätigkeit der Sicherheitsbehörden umfaßt (siehe Adamovich, „Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“, III. Auflage 1935, S. 278).

Was endlich die Ingerenz des Bundes und der Länder auf die „Gemeindepolizeien“ anlangt, wird nochmals auf die schon erwähnten Verfassungsbestimmungen hingewiesen. Die örtliche Sicherheitspolizei ist, wie schon erwähnt, ein Begriff, der nicht leicht zu definieren ist. Hierbei sind territoriale Gesichtspunkte allein nicht maßgebend, weil ja schließlich jede Gesetzesübertretung, auch das schwerste Verbrechen, an einem Tatort stattfindet. Es kann nur von der authentischen Definition des Art. 15 Abs. 2 der Bundesverfassung ausgegangen werden, wonach die örtliche Sicherheitspolizei jener Teil der Sicherheitspolizei ist, der das Interesse der Gemeinden zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt werden kann. Und wenn man von diesem Begriff ausgeht, kommt man darauf, daß sich die örtliche Sicherheitspolizei mehr oder minder auf die Einhaltung der Polizeistunde und die Uebertretungen des Art. VIII EGVG (nächtliche Ruhestörungen und dergleichen) beschränkt. (Die besonderen Verwaltungszweige der Ortspolizei, wie Marktpolizei, Flurpolizei usw., fallen nicht unter den Begriff der örtlichen Sicherheitspolizei.) Alle anderen sicherheitsdienstlichen Verrichtungen fallen nach Art. 10 Abs. 1 Zl. 7 der Bundesverfassung in den Aufgabenbereich der staatlichen Sicherheitsexekutive.

Daß der moderne Sicherheitsdienst naturgemäß eine schlagkräftige und einheitlich geführte Exekutive erfordert, an welche Anforderungen gestellt werden müssen, denen die Polizeiwachen der Gemeinden nicht nachkommen können, ist klar. So kommt es, daß die Gemeinden selbst immer mehr die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Gendarmerie in Anspruch nehmen und ihr selbständiger Wirkungsbereich auf diesem Gebiet tatsächlich immer mehr einschrumpft. Dies ist aber eine durch die fortschreitende Entwicklung des modernen Zeitalters bedingte Erscheinung. Dagegen ist die Beschränkung der Autonomie der Länder, welche durch die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen erfolgt ist, keineswegs durch eine solche Notwendigkeit gerechtfertigt, weil eine dem Landeshauptmann unterstellte Polizeiabteilung des Amtes der Landesregierung ohne weiteres den gleichen Dienst versehen kann wie die Sicherheitsdirektion.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE SEPTEMBER 1959

WIE WO WER WAS.

1. Welche Stadt liegt am Zusammenfluß des Weißen und des Blauen Nils?
2. Was macht man gegen Schlangengisse?
3. Womit horcht der Arzt Herz und Lunge ab?
4. Wie ist der französische Ausdruck für Trumpf?
5. In welcher Feldschlacht wurden zum erstenmal Kanonen verwendet?
6. Was ist „Wolkenkuckuckshaus“?
7. Wer hat das berühmteste „Abendmahl“ gemalt?
8. Was ist ein See-Elefant?
9. Wie hoch schätzen Sie den Druck in einer Sektflasche?
10. Welche Mardergattung wird gezähmt zum Fang von Kaninchen benützt?
11. Wie heißt der Fluß, der bei Cosenza in den Crati mündet?
12. Wo wächst der Sage nach dem Kaiser Barbarossa der Bart durch den Tisch?
13. Wie heißt in der Jägersprache der Schwanz des Hasen?
14. Was sind den Apokalyptische Reiter?
15. Wie heißt die staatliche Maßnahme, welche Personen, die aus verseuchten Ländern kommen, eine Zeitlang unter Aufsicht hält?
16. Woraus ist das Zitat: „Es ist der Weisheit letzter Schluß, nur der verdient die Freiheit und das Leben, der täglich sie erringen muß?“
17. Was ist eine Blasphemie?
18. Wer war der Mahdi?
19. Wie viele schwarze Tasten hat ein Klavier?
20. Wie sieht der Maria-Theresien-Orden aus?



Er ist aus Irland geboren und wollte eigentlich 100 Jahre alt werden. Dieser Wunsch ist ihm nicht erfüllt worden; immerhin war er 94, als er vor wenigen Jahren starb. Der große hagere Mann mit dem langen Bart sah vor allem im Alter beinahe wie ein Prophet aus, aber er steckte voll von Satire und Ironie, von Kampfes-eifer gegen bürgerliche Konvention und falsches Pathos. Die sympathischsten und lebensvollsten Figuren seiner Bühnenwerke sind

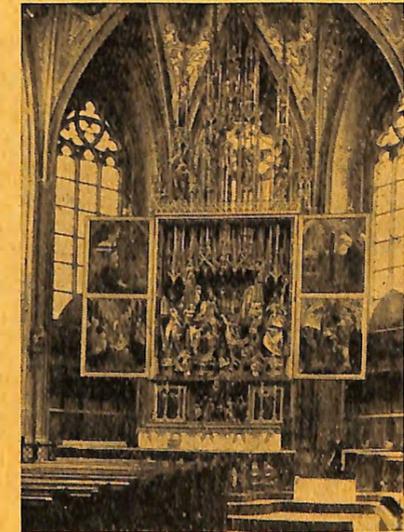
naive Mädchen aus dem Volke, zum Beispiel das Mädchen Johanna und Pygmalion.

DENKSPORT

Rätsel am Kreuzberg

Ein Wanderer kommt von Ahausen und will nach Behausen. Sein Weg führt ihn durch einen großen Wald. Karte und Kompaß hat er nicht bei sich. Nach etwa einer Stunde kommt er an einem Kreuzweg. Wohin soll er sich nun wenden, um nach Behausen zu kommen? Soll er geradeaus gehen, soll er nach links abbiegen, soll er nach rechts abbiegen? Den Wegweiser hat der Sturm umgeworfen. Er liegt da und seine vier Arme zeigen teils zum Himmel, teils zum Erdmittelpunkt Nette Geschichte, denkt der Wanderer. Wie soll er nun nach Behausen finden? Plötzlich hat er einen Einfall, der in aus seiner mißlichen Lage befreit? Was tut er?

PHOTO-QUIZ



Der weltberühmte Pacher-Altar mit seiner einmaligen Schnitzarbeit befindet sich in der Kirche eines sehr bekannten österreichischen Fremdenverkehrsortes. Uebrigens ist dieser Ort auch durch eine sehr bekannte Operette, die den Titel eines seiner Hotels führt, weltweit bekannt geworden. Es ist

- a) Hallstatt
- b) Bad Ischl
- c) St. Wolfgang

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Die auf dem Amazonas, bei uns in botanischen Gärten häufige „... ..“, deren tellerartige schwimmende Blätter bei einem Durchmesser von zwei Meter einen Erwachsenen tragen können, blüht nur an zwei Tagen, am ersten weiß, am zweiten hellrot.

Unsere Kurzgeschichte

Die Zahlungsmoral

„Und nun zum letzten Punkt der Tagesordnung, meine Damen und Herren. Das vergangene Geschäftsjahr stand im Zeichen der abflauenden Konjunktur. Da und dort zeigten sich bereits Krisen. Jetzt heißt es, sich noch enger zusammenzuschließen. Dazu gehört auch eine entsprechende Zahlungsmoral. Es geht nicht an, daß einer den anderen als Kreditinstitut benützt. Wir alle sind Geschäftsleute. Ein jeder von uns braucht heute dringender sein Geld denn je. Halten Sie daher Ihre Zahlungsziele ein. Ihr Geschäftspartner wird es Ihnen mit pünktlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen lohnen.“

Der Präsident der Fachvereinigung, Herr Stein, hielt erschöpft inne. Man zollte ihm ungeteilten Beifall. Nur einer der Herren, ein Geschäftsfreund von ihm, verzog lächelnd den Mund. Gerade zu ihm kam Herr Stein.

„Nun, haben Ihnen meine Ausführungen zugesagt?“

„In jeder Hinsicht, Herr Präsident. Sie haben mir direkt aus dem Herzen gesprochen. Mögen sich nur alle daran halten.“

„Gut, gut, Herr Thiess“, lächelte Herr Stein geschmeichelt, „ich wollte Sie noch etwas fragen. Ist Ihnen bekannt, daß sich Ihr Buchhalter verändern will?“

„Gewiß.“

„Und Sie lassen ihn ziehen?“

„Warum nicht?“

„Ist er denn nicht tüchtig?“

„Oh doch.“

„Das verstehe ich nicht“, wunderte sich Herr Stein. „Warum halten Sie ihn dann nicht?“

„Weil ich ihm das nicht bieten kann, was er verlangt“, entgegnete Herr Thiess.

„So, so... hören Sie, Herr Thiess, Ihr Buchhalter wird in Kürze bei mir eine Stelle antreten. Da er aber auch die Kassa zu führen hat,

noch günstiger in Fügen im Zillertal bei Wetscher

1600 m² Lager- und Ausstellungsräume

möchte ich gerne von Ihnen wissen, ob er wirklich ehrlich und vertrauenswürdig ist?"

„Mein lieber Herr Präsident, das ist der einzige heikle Punkt“, antwortete Herr Thies.

„Was soll das heißen? Hat er vielleicht Geld bei Ihnen unterschlagen?“

„Das kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, Herr Präsident. Ich schicke ihn nämlich schon seit Wochen zum Inkasso meiner fälligen Rechnungen zu Ihnen und er hat mir bis heute noch keinen einzigen Groschen abgeliefert.“

W. H. Panholzer

Kleines Rad, was nun?

Die Zeiten sind für uns schlecht geworden. So schlecht, daß mir fast niemand mehr meine aufrichtige Liebe zu dir glauben will. Ein leiser Zynismus weht mich an, wenn ich warm von dir zu sprechen oder zu schreiben beginne. Was will der Mann eigentlich, argwöhnen sie ziemlich unverhohlen. Aber du — du weißt es, was ich will. Ich möchte die glücklichen Stunden verschenken, die ich bisher mit dir verlebt habe in meinem gar nicht so kurzen Leben. Immer warst du mein kleines Rad, selbst wenn weit und breit kein Mensch für mich in Sicht war, hatte ich dich an der Hand und war nicht allein. Du wußtest die schönsten Wege ringsum. Verschwegene Straßen, die den Wald entlang liefen, schmale Wege, an denen der Ginster stand. Die Vögel sangen ruhig weiter, wenn wir daherkamen, sie hatten keine Angst vor uns, sie flohen uns nicht. Ab und zu — ich gestehe, daß es ganz selten war — blieb ein Reh stehen und sah uns neugierig nach. Aber da mußten wir ganz früh unterwegs sein, zwischen Morgentau und Sonnenaufgang. Ja, kleines Rad, das war es, was uns beide so sehr bezauberte: wir störten nichts, wenn wir daherkamen. Kein Blatt wich uns ängstlich aus, und wenn wir einmal vom Wege abschweiften, um ein wenig zu rasten, dann stand hinter uns das Gras wieder auf. Die Welt blieb frisch und neu, wir taten ihr keinen Schaden. Wir sahen in das wahre, große Antlitz der Welt.

Und nun? Kleines Rad, die Zeiten sind schlecht geworden. Nun drängen sie uns hart an die Ränder der Straße, es ist unglaublich, wo sie überall unterwegs sind. Wenn wir uns nicht gleich ängstlich vor ihnen ducken, dann hupen und pfauchen sie uns zornig an. Sie haben breit-spurig und laut unsere alte Welt erobert, sie starren nervös in ihr verstörtes Gesicht, teils frontal und teils durch den Rückspiegel, und sie finden, daß wir ein Unfug sind, du und ich.

Was nun? Es ist ein Glück, daß wir nur zwei Räder haben und eine einzige schmale Spur, in der das Gras wieder aufsteht. Wir werden unsere kleinen Wege suchen, an denen der Ginster steht, und die Vögel werden weitersingen, wenn wir kommen. Sie haben uns ohnehin einst am besten gefallen. Dann aber sind wir ein bißchen fauler geworden — nun

denn! Wir kehren eben zurück zu dem Elan unserer früheren Jahre, und das wahre Antlitz der Welt wird wieder unser sein.

Franz Josef Schicht

BUNTE Geschichten



Müller wurde soeben ins Krankenhaus eingeliefert.

Es klopft.

Auf sein „Herein“ erscheint eine energische Dame und sagt: „Ich bin die Aertzin, ziehen Sie sich, bitte, aus.“

„Ganz“, fragt Müller.

„Ganz“, antwortete die Dame. Sie untersucht in gründlich, dann erklärt sie: „Sie können sich jetzt ins Bett legen. Haben Sie noch eine Frage?“

„Eine hätte ich noch“ entgegnete Müller. „Warum haben Sie eigentlich angeklopft?“

In einer Gesellschaft kommt das Gespräch auf einen stadtbekanntem Chirurgen, der kürzlich an sich selbst eine Blinddarmpoperation vorgenommen hatte. Interessiert hat Bonifacius dieses Gespräch verfolgt und fragt nun: „Mit oder ohne Narkose?“

Ein Schotte, auf einer Orientreise, kam auch zum Roten Meer. Ein Motorbootbesitzer lud ihn zu einer Spazierfahrt ein. Doch der Preis war dem Schotten viel zu hoch.

Der Motorbootbesitzer drängte: „Bedenken Sie, mein Herr, es ist das Meer, das Moses durchwanderte!“

„Wundert mich nicht, bei diesen hohen Fahrpreisen!“ entgegnete darauf abweisend der Schotte.

Ein Mann kam in die Irrenanstalt, weil er in der Einbildung lebte, ein Hund zu sein. Doch schon nach wenigen Wochen konnte er als geheilt die Anstalt verlassen. Bald darauf traf er einen Bekannten, der bemerkte: „Wie ich hörte, fühlen Sie sich bereits ganz wohl. Wie geht es Ihnen?“

„Danke, danke, es geht mir ausgezeichnet. Fühlen Sie nur, was ich für eine kalte Schnauze habe!“

Herr Müller besuchte neulich einen exklusiven Klub. Als ihm beim Abschied sein Schirm gereicht wurde, erklärte Müller, der Schirm gehöre nicht ihm. „Das ist schon möglich“, meinte steif der Garderobemann, „aber es ist jedenfalls der, den Sie gebracht haben.“

Die Schwesternschülerinnen hatten einen Aufsatz, „Ein Tag im Krankenhaus“, zu schreiben. Eine Schülerin schrieb: „Obwohl der Patient sich sträubte, zogen wir ihn aus, wuschen ihn und dann legte ich ihn mit der Nachtschwester zusammen ins Bett.“

Der Herr Generaldirektor bedarf dringend der Ruhe während seines

Urlaubes. Kein mondäner Badeort soll es sein, sondern ein einsamer, abgeschiedener Ort. Er erklärt seiner Sekretärin, wie er zu einem solchen gelangen will. „Ich lasse mir auf dem Kühler meines Autos ein großes Photo von Marilyn Monroe anbringen und fahre dann los. Und wenn ich in eine Ortschaft komme, wo die Leute fragen werden, wer das Mädel auf meinem Bilde sei — dort bleibe ich!“



„Ich habe eine tolle Sache erfunden. Passen Sie auf, es gibt einen Riesenradau, wenn ich damit rauskomme.“

„Was ist es denn?“

„Ein geräuschloser Motor.“

„Die Dame ist sehr musikalisch. Sie spielt Geige, Klavier und singt auch“, empfiehlt der Heiratsvermittler.

Da seufzt der Interessent: „Und wieviel Schmerzensgeld bringt sie mit?“

„Albert, benimm dich nicht immer so auffallend, wenn etwas Lustiges erzählt wird. Bedenke, daß wir in Trauer sind!“

„Tu ich ja nicht, Albertine, ich verziehe doch keine Miene.“

„Das nicht — aber man sieht, wie dein Bauch wackelt.“

Der Bauer fragte seinen kleinen Sohn: „Na, Sepperl, hast du schon einmal darüber nachgedacht, was du einmal werden willst?“

„Ja, Vata — Sommerfrischler!“

„Sie bringen den ganzen Monat keinen einzigen Auftrag. Ich werde mich um einen anderen Geschäftsreisenden umsehen müssen!“

„Wieso keinen Auftrag, Herr Direktor? Ich soll von der Firma Müller & Co., Innsbruck, einen recht herzlichen Gruß an Sie bestellen!“

„Und was den Ausgang betrifft“, erklärt die Frau des Hauses dem neuen Hausmädchen, „so werde ich Ihnen so weit als möglich entgegenkommen.“

„Das ist nicht nötig“, sagt die neue Perle, „ich habe einen Freund, der mich immer bis vor die Haustür bringt.“

Der Gast zum Wirt: „Ich muß schon sagen, ich habe schon ein besseres Schnitzel gegessen!“

Der Wirt (wütend): „Bei mir aber ganz bestimmt nicht!“

„Und woran haben Sie gemerkt, Herr Inspektor, daß der Mann betrunken war?“

„Erst stand er eine Weile vor der Tür, dann steckte er einen Schilling in den Briefkasten, hielt die



JAHRES-INDEX 1958



Jahresindex 1958

Zeichenerklärung: F = Folge, S = Seite

A

- Aus dem **aktiven** Dienst geschieden. Gend.-Revierinspektor Heinrich Weghofer. F 7/8, S 14.
Das Hochgebirge und die **alpine Gendarmerie**. Gend.-Oberst Wilhelm Winkler. F 5, S 9-10.
Bewährte Gendarmen im **alpinen Dienst**. Gend.-Bezirksinspektor Josef Pfalzer. F 6, S 17.
Amoklauf. Gend.-Rayonsinspektor Max König. F 2, S 4.
Das **Amtsgeheimnis**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 6, S 3-4.
Ueber die **Anzeige**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 1, S 6.
Das **Arbeitshausgesetz**. Dr. Hans Krehan. F 3, S 9-10, 16.
Arbeitsunfälle. Gend.-Patrouillenleiter Johann Lang. F 6, S 8-10.
Rasche **Aufklärung** eines Mordfalles. Gend.-Patrouillenleiter Georg Wimmer. F 9, S 7.
Aufstand — ein selten begangenes Delikt. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 11, S 14.
„**Auslage in Arbeit**“ — nur beschränkt zulässig. Dr. Eduard Neumaier. F 10, S 4.
Ausmusterung des Fachkurses 1957/58 an der Gendarmeriezentralschule. Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher. F 9, S 13-15.
Grenzort Markt Mauthen ehrt **ausgezeichneten** Gendarmriebergführer. Gend.-Revierinspektor Johann Jarnig. F 6, S 16.
Auszeichnung und Abschied. Gend.-Kontrollinspektor Jakob Weiler. F 7/8, S 22.
Auszeichnungen verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 2, S 21.
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 7/8, S 14.
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 12, S 17.

B

- Das **Ballfest** der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 2, S 17.
Der 8. **Ball** des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 3, S 8.
Tiroler Gendarmerieball 1958. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 2, S 17.
Beförderungen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1958. F 7/8, S 23.
Das **Berufsgeheimnis**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 11, S 3-4.
Die **Beschwerde**. Gend.-Bezirksinspektor Franz Oberlinniger. F 1, S 18, 20.
Brandlegung aus Arbeitsscheu und Rache. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 5, S 11-12.

D

- Dekorierung** beim Gendarmeriezentralkommando. F 10, S 11.
Vereidigung und **Dekorierung** von Gendarmen beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark. Gend.-Major Dr. Karl Homma. F 5, S 15-16.

Legenden zur Titelseite:

Neue Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie

Bild 1: Gendarmeriepostenkommando Idolsberg, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft, 1 Naturalwohnung). Bild 2: Gendarmeriepostenkommando Grafenwörth, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft, 1 Naturalwohnung). Bild 3: Gendarmeriepostenkommando St. Georgen am Ybbsfeld, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft). Bild 4: Gendarmeriepostenkommando Stanzendorf, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft, 2 Naturalwohnungen). Bild 5: Gendarmeriepostenkommando Petronell, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft). Bild 6: Gendarmeriepostenkommando Langenlebar, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft). Bild 7: Gendarmeriepostenkommando Leopoldsdorf, Niederösterreich (1 Gendarmeriepostenunterkunft, 2 Naturalwohnungen).

- Feierliche **Dekorierung** von verdienten Gendarmen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten. F 11, S 11.
Dekorierungsfeier von verdienten Gendarmeriebeamten in Klagenfurt. Gend.-Oberst Karl Korytko. F 5, S 5.
Gendarmeriediensthund „Blitz II“ eruiert Sexualmörder. Gend.-Major Anton Hattinger. F 7/8, S 22.
Gendarmeriediensthund im Jahre 1957. F 7/8, S 18.
Diensthundenerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 9, S 11.
Diensthundenerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 12, S 10.
Gendarmeriediensthündin „Aldi“ stellt Dieb. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 10, S 15-16.
40jähriges **Dienstjubiläum**. Gend.-Kontrollinspektor Heinrich Seidl. F 6, S 17.
25jähriges **Dienstjubiläum**. Gend.-Kontrollinspektor Franz Gatterwe. F 7/8, S 26.
Erläuterungen zur Gendarmerie - **Disziplinarvorschrift**. Gend.-Oberst Dr. Johann Fürböck. F 2, S 18-19, F 5, S 13-14.
Doppelmord im Rettungsauto. Gend.-Revierinspektor Franz Haidmeier. F 6, S 15-16.

E

- Die niederschriftliche **Einvernahme**. Gend.-Revierinspektor Karl Herbrich. F 2, S 21-22.
Ernennungen zum 1. Jänner 1958. F 1, S 16.

F

- Gendarmeriefunkeinsatz** in Badgastein. Gend.-Bezirksinspektor Robert Kurzböck. F 5, S 8-9.
Der **Fußgeher** im Straßenverkehr. Georg Gaisbauer. F 10, S 8-9.

G

- Geburtstagsfeier** für drei bewährte Gendarmeriebeamte. Gend.-Bezirksinspektor Anton Toifl. F 10, S 15.
Gedenken. Gend.-Revierinspektor Franz Lang II. F 11, S 17.
Gendarmeriegedenktag 1958. F 7/8, S 8-9.
Eine Betrachtung zu § 10 **Gehaltsgesetz** 1956. Gend.-Revierinspektor Hermann Steck. F 9, S 4-5.
Die Oesterreichische Bundesgendarmerie im Jahre 1957. F 4, S 4.
10 Jahre **Gendarmeriemusik** in der Steiermark. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 12, S 18-19.
Die **Gendarmerieschule** des Bundesministeriums für Inneres. F 1, S 7-10.
Die **Gewerbeausübung** im Umherziehen. Georg Gaisbauer. F 7/8, S 5-6, 25-26.

H

- Das **Halbstarke**problem. Gend.-Patrouillenleiter Othmar Kitzmüller. F 7/8, S 11.
Rund um die **Hausschlachtung**. Gend.-Bezirksinspektor Richard Soukup. F 12, S 7-8.
Herabsetzung von Gendarmeriebeamten in Filmen. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 2, S 6-7.
In memoriam prov. Gendarm Friedrich **Herzog**. Gend.-Rittmeister Paul Kiesel. F 4, S 14.
Die **Hochwasserkatastrophe** von Millstatt. Gend.-Rittmeister Wolfgang Ortner. F 10, S 6-7.
Hochwasserkatastrophe in der Steiermark. Gend.-Major Dr. Karl Homma. F 10, S 12-13, 16.
Humor des Grauens. Gend.-Oberstleutnant Ferdinand Prenter. F 3, S 5.
Die **Hygiene** des Gendarmen. Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. F 3, S 11-12.

I

- Internationale** Polizeisternfahrt nach Brüssel. Gend.-Revierinspektor Karl Schranz. F 11, S 12-13.
Internationales Polizei-Reit- und Springturnier 1959. F 7/8, S 11.

J

- Die **Jahreszeit** und das Leben. Gend.-Patrouillenleiter Konrad Weissenbacher. F 2, S 15.
Gendarmeriejubiläum in Gars am Kamp. Gend.-Kontrollinspektor Franz Gatterwe. F 6, S 18-19.

Jugendkriminalität. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 4, S 7-8.

K

- Kärntner** Gendarmen besuchten das Burgenland. Gend.-Kontrollinspektor Raimund Reichenpfader. F 1, S 21.
Kerzenuntersuchung im polarisierten Licht. Univ.-Assistent Dr. Gerth Neudert. F 11, S 5-7.
Gend.-Bezirksinspektor Johann **Klement** gestorben. Gend.-Revierinspektor Franz Gschwandtner. F 11, S 14.
Geschichte der **Königlich-Griechischen** Gendarmerie. Gend.-Oberleutnant Konstantin G. Pittos. F 6, S 10.
Abschied vom Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten, Gendarmerieoberst Karl **Korytko**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 9, S 8-10.

L

- Rechtspolitische Erwägungen zum bundeseinheitlichen **Ladenschlußgesetz**. Dr. Eduard Neumaier. F 12, S 14-16.
Das **Landkind** als Verkehrsteilnehmer. Gend.-Rittmeister Ing. Georg Schober. F 7/8, S 3-4.
Gendarmerie-Lawinensuchhundenerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 1, S 17.
Gendarmerie-Lawinensuchhund-Führerkurs Dachstein 1958. Gend.-Major Anton Hattinger. F 5, S 12.

M

- Manchmal** arbeitet auch die Zeit für uns. Gendarm Roman Pichler. F 6, S 7.
Marktverkehr. Gend.-Bezirksinspektor Richard Soukup. F 3, S 3.
„**Mirabell**, es ruft Sie Mirabell I“. Gend.-Oberleutnant Herbert Altrichter. F 9, S 3-4.
Der **Mord** im Pfarrhofwald. Gend.-Bezirksinspektor i. R. Ludwig Fuchs. F 3, S 14-16, F 4, S 12-14.
Wie soll das **Morsen** gelehrt und gelernt werden? Gend.-Bezirksinspektor Robert Kurzböck. F 10, S 5.
Abschied von Gend.-Bezirksinspektor Johann **Möflacher**. Gend.-Major Johann Stefanics. F 4, S 6-7.

N

- Vier **Nationen** am Start. Gend.-Major Siegfried Weitlaner. F 3, S 12-13.
Die **neue Unterkunft** des Bezirksgendarmeriekommandos Horn. Gend.-Bezirksinspektor Franz Gatterwe. F 4, S 8.
Neue Wohnungen für Gendarmeriebeamte. Gend.-Bezirksinspektor Otto Poster. F 2, S 5.
Neujahrsbotschaft des Bundesministers für Inneres an die Angehörigen der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. F 1, S 6.

O

- Abschied von Gend.-Kontrollinspektor Friedrich **Ogris**. Gend.-Major Josef Winkler. F 11, S 16.

P

- Die Feststellung des eigenen Standpunktes im Gelände durch **Parallelverschieben**. Dr. Walter Hepner. F 2, S 8-10, F 3, S 6, 17.
„**Patrouille** in den Rayon VII...“ Gend.-Rayonsinspektor Josef Grabmayer. F 12, S 6.
Die wahre **Persönlichkeit**. Kriminal-Bezirksinspektor Carl Repis. F 5, S 3-4, F 6, S 12-13.
Stierkalb als **Pferdehaarliebhaber**. Gend.-Rayonsinspektor Rudolf Reitter. F 12, S 5-6.
Pkw-Fahrer haftet auch für Steinschlag. Dr. Eduard Neumaier. F 7/8, S 23.
Zur **Protokolltechnik** in Strafsachen. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 1, S 12-13, F 2, S 13-14.
Psychologie und Kriminalität. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 11, S 8-10.

R

- XIII^e Rallye Internationale** de Police 1958. F 9, S 12.
Raubmord — Schuld und Sühne. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 7/8, S 20-21.
Wann ist bei **Raufhändeln** Strafanzeige nach § 152 StG zu erstatten? Dr. Eduard Neumaier. F 2, S 19.
Körperliche Beschädigungen bei **Raufhändeln**. Gend.-Bezirksinspektor Johann Ottensamer. F 4, S 5-6.
Das **Rechtsempfinden**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska. F 4, S 3-4.
Die Bedeutung der **Reklame**. Gend.-Patrouillenleiter Karl Mayer. F 12, S 4.

Gedankenlosigkeit im Straßenverkehr



Wie gedankenlos und unaufmerksam sind Verkehrssünder! Man sieht es auf diesem Bild. Das Pferdchen mit dem altertümlichen Steirer-Wagerl, angebunden an die Säule einer Parkverbotstafel! Weit und breit von seinem Fuhrmann nichts zu sehen! Er wird sich irgendwo in einem der Gasthäuser des Ortes götlich tun.

- Rekonstruktion** der Tat — nicht Hausdurchsuchung. Doktor Eduard Neumaier. F 11, S 10.
Rettungsmedaillen für Gendarmeriebeamte. Gend.-Revierinspektor Johann Binder. F 7/8, S 14.
Rettungsschwimmen in der Gendarmerie. Gend.-Oberleutnant Fritz Mosser. F 11, S 7.
Rhodamin überführt Gewohnheitsdieb. Gend.-Revierinspektor Ernst Jelinek. F 2, S 3-4.
Das **Robl-Denkmal** am Haschberg. F 11, S 14-15.

S

- Salzburg** ehrt seinen Landesgendarmeriekommandanten. Gend.-Major Siegfried Weitlaner. F 6, S 11-12.
Gendarmeriebeamter — Landesmeister Vorarlbergs im **Segelfliegen**. F 7/8, S 26.
Selbstmord durch Erschießen. Gend.-Revierinspektor Franz Lehninger. F 7/8, S 24.
Skelettfund im Schneepengebiet. Gend.-Patrouillenleiter Friedrich Reisenhofer. F 3, S 4-5.
21. Landes-**Skimeisterschaften** des Gendarmerie-Skisportvereines Oberösterreich. Gend.-Oberleutnant Alfons Kassmannhuber. F 4, S 15-16.
Die Steirische Gendarmerie-**Skimeisterschaft** 1958. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 5, S 17-18.
Nachlese zu den alpinen **Ski-Weltmeisterschaften** 1958 in Badgastein. Gend.-Oberstleutnant Heinrich Spann. F 7/8, S 18-19.
Sperrzeiten in den Gast- und Schankgewerbebetrieben. Gend.-Revierinspektor Josef Plattner II. F 1, S 3-4.
In memoriam Erich **Spirk**. Gend.-Patrouillenleiter Franz Wilfling. F 11, S 16.
Gendarmerie-Wintersporttag 1958 am Bödele. Gend.-Revierinspektor Albert Kräutler. F 4, S 16.
Landesbestschießen des Gendarmeriesportvereines Kärnten. Gend.-Rayonsinspektor Hellmuth Kudelka. F 7/8, S 12-14.

Sch

- Gendarmerie-Scharfschießen**. Gend.-Patrouillenleiter Alois Hauser I. F 12, S 9-10.
Gend.-Bezirksinspektor Dominik **Schmid** — ein Sechziger. Gend.-Bezirksinspektor Dominik Feistl. F 11, S 17.
Gend.-Oberst i. R. Franz **Schmid** gestorben. Gend.-Oberst Friedrich Hanl. F 2, S 15.
Die Behandlung inkriminierter **Schriftstücke**. Kriminal-Revierinspektor Karl Karpisek. F 10, S 3-4.
Sicherung und Identifizierung von **Schuhabdruckspuren**. Kriminal-Revierinspektor Karl Karpisek. F 6, S 5-7.
Der **Schuß** am Kasernberg. Gend.-Revierinspektor Karl Friedrich. F 12, S 12-13.

St

Starkstromunfall durch Selbstmörder. Gend.-Patrouillenleiter Otto Grünauer. F 3, S 7-8.
 In der **stillen**, heiligen Nacht. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 12, S 4.
 Die **strafbare** Fahrlässigkeit des Motorradfahrers. Doktor Hans Krehan. F 7/8, S 15.
 Die vom **Straßenrand** einzuhaltende Distanz. Dr. Haas Krehan. F 12, S 3-4.

T

Große **Tat** um schlechten Preis. Gend.-Rayonsinspektor Sebastian Gappmaier. F 7/8, S 24-25.
 Die **Tatbestandsaufnahme** bei Verkehrsunfällen. Gend.-Revierinspektor Johann Lentsch. F 9, S 5-7.
 Der **Täter** kam zurück. Gend.-Patrouillenleiter Othmar Lininger. F 7/8, S 16-17.
 Gend.-Bezirksinspektor Felix **Tschurl** gestorben. Gend.-Bezirksinspektor Julius Popofsits. F 6, S 17.

U

Die **Unfallstatistik** der Sicherheitsbehörden. Gend.-Major Heinrich Mildner. F 1, S 11-12.
 Vorgetäuschte **Unglücksfälle** als Morde geklärt. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 2, S 11-12.

V

Warum machen **Verbrecher** Fehler? Gend.-Patrouillenleiter Stefan Buketics. F 5, S 10.
 Zehn Jahre im **Verkehrsdienst**. Gend.-Rittmeister Heinrich Kupka. F 1, S 19-20.



Schwerer **Verkehrsunfall** auf der Packer Bundesstraße. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 1, S 5, 10.
 Tiroler **Verkehrsunfallstatistik** 1957. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 5, S 6-8.
 „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt.“ Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher. F 4, S 9-11, 18.
Visitation von Dienststellen der Exekutive in Linz. Gend.-Rittmeister Siegfried Koller. F 2, S 7.
Vortragsreihe der kriminalbiologischen Gesellschaft. Dr. Walter Hepner. F 9, S 10.

W

Wahlspruch der Gendarmerie. Gend.-Patrouillenleiter Stefan Buketics. F 7/8, S 7.
 Der **Wegbereiter** der modernen Kriminalogie. Dr. Franz Danimann. F 10, S 10-11.
 Gendarmerie-**Weihnachtsfeier** in Eisenstadt. Gend.-Revierinspektor Karl Schranz. F 2, S 20.
Weihnachtsglocken läuten das Fest der Freude ein. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 1, S 15.

Z

Ueber das Verhalten von **Zeugen**. Gend.-Patrouillenleiter Herbert Humer. F 7/8, S 7.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

Voraussetzung des Gewohnheitsdiebstahles nach § 176 I a StG. F 1, S 14.
 Auf die Anwendung eines Werkzeuges zur Ueberwindung eines Hindernisses kommt es zur Herstellung des Tatbestandes nach § 174 I d StG nicht an. F 1, S 14.
 Ansichnahme eines Fahrrades zur Flucht und Liegenlassen auf freiem Feld ist Diebstahl und nicht unbefugter Betrieb eines Fahrzeuges. F 1, S 14.
 Der während des unbefugten Betriebes eines fremden Fahrzeuges erfolgte Benzinverbrauch ist nicht Diebstahl. F 10, S 14.
 Abgrenzung zwischen Diebstahl und boshafter Sachbeschädigung. F 12, S 20.
 Voraussetzungen für die Verbrechenseignung nach § 175 I lit. b StG. F 6, S 14.
 Deckungshandlungen nach vollendetem Tatbestand. F 2, S 16.
 Nur wenn der Täter damit rechnen konnte, daß das Fahrzeug, obgleich er es nicht an den Ausgangspunkt zurückbringt, trotzdem wieder an den Besitzer gelangt, liegt § 467b StG und nicht Diebstahl vor. F 4, S 17.
 Vorweisung eines gefälschten Führerscheines vor Polizeiorganen. F 4, S 17.
 Begriffsbestimmung der besonders gefährlichen Verhältnisse nach § 337 lit. a StG. F 10, S 14.
 Zum Tatbestand nach §§ 8, 152, 155 lit. a StG muß nicht ein lebensgefährliches Werkzeug zur Herbeiführung des beabsichtigten schweren Verletzungserfolges angewendet werden. F 6, S 14.
 Voraussetzungen für den Tatbestand der fahrlässigen Krida nach § 486 Z. 1 StG. F 2, S 16.
 Voraussetzung der versuchten Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach §§ 9, 101 StG. F 2, S 16.
 Aneignung von exekutiv eingetragenen Geldbeträgen ist Mißbrauch der Amtsgewalt und nicht Amtsveruntreuung. F 6, S 14.
 Unterschied der Erscheinungsformen der Mitschuld nach § 5 StG. F 10, S 14.
 Wegfall der Hemmungen infolge Alkoholgenusses allein rechtfertigt Annahme der Volltrunkenheit im Sinne des § 2 lit. c StG (§ 523 StG) nicht. F 12, S 11.
 Wann ist ein Gut im Sinne des § 183 StG „anvertraut“? F 12, S 11.
 Bestimmungswidrige Verwendung von Vorschüssen durch selbständigen Händler kann Veruntreuung im Sinne des § 183 StG sein. F 7/8, S 10.
 Beim Versuch muß die auf Vollendung der Uebeltat gerichtete Absicht des Täters klar erkennbar sein. F 7/8, S 10.
 Bedingter böser Vorsatz genügt für die Annahme des höheren Wertes der gestohlenen Sache. F 6, S 14.

Beamter der Gendarmerie-Verkehrsabteilung in Dienstadjustierung

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Wissen Sie schon?

Kreuzworträtsel

1	2	3	4	5	6	7	8	9
10				○		○	11	
12			○	13	14		15	
17		18			○	19		20
	○	21			22	○	23	
24			○	25		○	26	27
	○	28	29	○	30		31	○
32	33			34	○	35		36
37		○	38		39		○	40
41		42		○		○	43	44
45								

Waagrecht: 1 Primitives Musikinstrument. 10 Weiblicher Vorname. 11 Weiblicher Vorname (Koseform). 12 Chemisches Zeichen für Hafnium. 13 Hochland in Innerasien. 14 Zwei Konsonanten. 17 Adlerstein. 19 Fürstlicher Diener. 21 Spanischer weiblicher Vorname. 23 Lautrechnung, abgekürzt. 24 Gattung. 25 Pöbel. 27 Ingenieur, abgekürzt. 28 Vorwort. 30 Luftförmiger Körper, Mehrzahl. 32 Hanfart. 35 Fluß. 37 Chemisches Zeichen für Chrom. 38 Südafrikanische Provinz. 40 Zwei Vokale. 41 Bergseite. 43 Wald, poetisch. 45 Spitzenwachstum.

Senkrecht: 1 Titel indischer Fürsten. 2 Säugetier. 3 Auerochs. 4 Kaninchen. 5 Getränk. 6 Sittlichkeit. 7 Monat, abgekürzt. 8 Vulkan. 9 Forschungsreisender, 1813 bis 1873. 14 Odem. 15 Illinium, chemisches Zeichen. 18 Römischer Kaiser. 20 Kampf. 22 Saugende Strömung. 26 Stadt in Südungarn. 29 Steinfrucht. 31 Brettspiel. 33 Staat in Vorderasien. 34 Italienische Musiknote. 36 Astrolog Wallensteins. 39 Getränk. 42 Nummer, abgekürzt. 44 Chemisches Zeichen für Aluminium.

Gend.-Rayonsinspektor Albert Praßl

leere Milchflasche ans Ohr, sagte „meldet sich keiner“, setzte sich dann auf die Türstufen und schlief ein.“

„Na, Herr Bummerling, wie fanden Sie denn das Hühnchen?“ fragte die Wirtin den Gast.

„Wenn ich ehrlich sein soll: für sein Alter war es reichlich unentwickelt.“

„Aber Willychen, weshalb willst du denn nicht mit Vati und Mutti verreisen?“

„Weil — hu, hu! — Vati gesagt hat, daß er die Reiseroute — hu, hu! — schon zurechtgelegt hat.“

Bobby geht während des Urlaubes mit Rudi im Grünen spazieren.

Während der Wanderung meint Rudi: „Schau, Bobby, das ist eine Eintagsfliege, die lebt nur einen Tag!“

Entgeisterte Bobby bedauernd: „Mein Gott, wenn sie bei schlechtem Wetter geboren wird, hat sie ... gar nichts vom Leben!“

„Und nun, Müller, zu welcher Truppe wollen Sie?“

„Zu den Urlaubern!“

Der fünf Jahre alte Kurt sieht zum erstenmal ein Skelett und erfährt auf seine Frage, daß dies die Knochen eines verstorbenen Menschen sind. Worauf der Kleine eine Weile nachdenkt und dann meint: „Da kommt also bloß der Speck in den Himmel!“

... daß Raffel, der Judas von Tirol, 1809 Andreas Hofer an die Franzosen verriet.
 ... daß Ludwig Gruber der Komponist des Liedes „Mei Muatterl war a Wienerin“ ist.
 ... daß Dublin die Hauptstadt von Irland ist.
 ... daß Belgien das dichteste Bahnnetz Europas hat.
 ... daß die Schlacht bei Austerlitz (1805) die Dreikaiserschlacht genannt wird (Napoleon siegt über Oesterreich und Rußland).
 ... daß der größte Kanal Venedigs Canal Grande heißt.
 ... daß Ludwig XIV. den Beinamen Sonnenkönig führte.
 ... daß man den Matrosenlohn Heuer nennt.
 ... daß die Abkürzung SOS Save our souls (Rettet unsere Seelen) bedeutet.
 ... daß Sauerstoff das meistverbreitete Element ist.
 ... daß der größte Gletscher der Hohen Tauern Pasterze heißt.
 ... daß der spanische Maler Picasso der Hauptvertreter des Kubismus ist.

Auflösung der Rätsel aus der August-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Ein Musikstück, welches in loser Verbindung allerlei beliebte Melodien enthält. 2. Ein Mann, der sowohl durch persönliches Ansehen und Rednergabe als auch durch werbliche Mittel Einfluß auf das Volk hat. 3. Dareus, 333 v. Chr. 4. Wasserstoffsuperoxid. 5. Eine ansteckende Tropenkrankheit mit Lähmungserscheinungen. 6. Zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer. 7. Der Körper nimmt den Sauerstoff auf und gibt Kohlensäure an die Luft ab. 8. Im Jahre 1818. 9. Das höchste Ziel der Buddhisten, absolute Seelenruhe und Glückseligkeit. 10. In der weltlichen Schatzkammer in Wien. 11. Ein eisiges Schneesturm in Nordamerika. 12. Venen. 13. Von Linz nach Budweis. 14. Europa. 15. Durch die Straße von Gibraltar. 16. Ein Aufgeld. 17. Pisa. 18. Kara Mustapha. 19. Zwischen Korea und China. 20. a) ein griechischer Buchstabe, b) eine Flußmündung mit Armen, die sich fächerartig ausbreiten.

Photo-Quiz: Schaffhausen.
 Wie ergänze ich's? Echolot oder Behmolot.

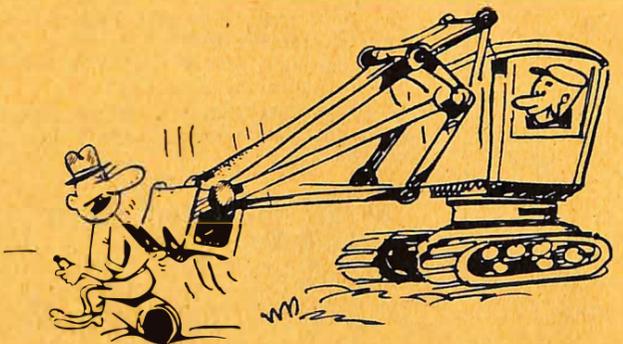
Denksport: Der Schuhmacher verlor 800 Schilling und ein Paar Schuhe.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Gerichtshof. 11 Ebene. 12 Alpha. 13 Ne. 14 Rl. 15 Tu. 16 Im. 17 Dr. 18 Il. 19 Im. 20 Re. 22 Lp. 23 Ra. 25 Ti. 26 Mb. 27 Tr. 28 He. 29 Erika. 31 Ueben. 33 Roden. 34 Marod. 35 Engel. 39 Anode. 42 Galle. 43 Parab. 44 Es. 45 Ab. 46 Ob. 47 Rs. 48 Ne. 49 Ne. 50 Le. 51 Rm. 53 O. T. 54 Oh. 55 Me. 57 AA. 58 St. 59 Nu. 60 Eh. 61 Lissa. 63 Insel. 65 En mmanature. — Senkrecht: 1 Gendarmeriegenerale. 2 Eber. 3 Re. 4 Inri. 5 Cellophan. 6 Tatirtum. 7 Slum. 8 H. p. 9 Ohio. 10 Familiendiebstahle. 21 Ebro. 22 Luke. 24 Area. 25 Theo. 30 i. D. 32 Br. 36 Nase. 37 Elan. 38 Lebertran. 39 Apollonia. 40 Nabe. 41 Darm. 52 Main. 53 Ossi. 55 Hunt. 56 Meer. 62 S. M. 64 S. U.

HUMOR IM BILD



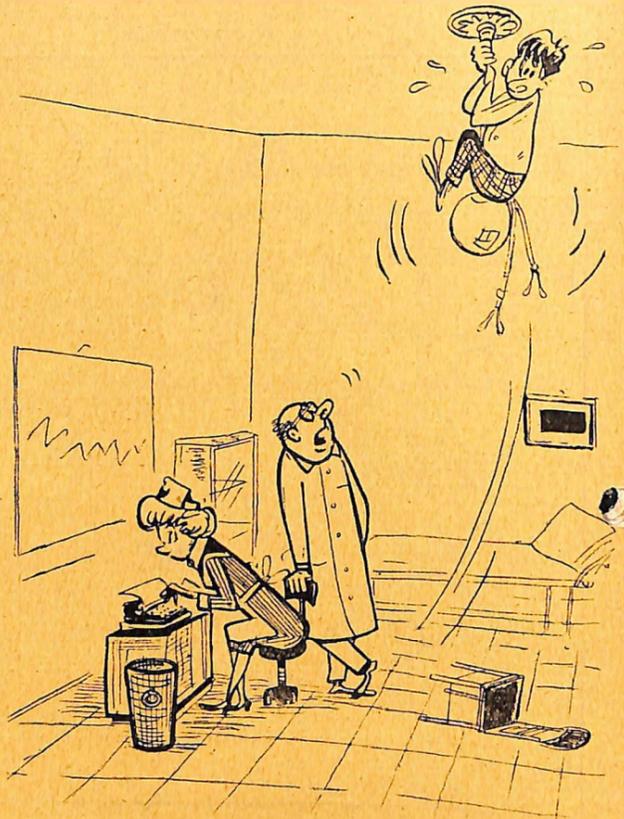
„Ich weiß genau, daß der Kerl schmuggelt. Wenn ich nur auch wüßte, wo er das Zeug versteckt?!“



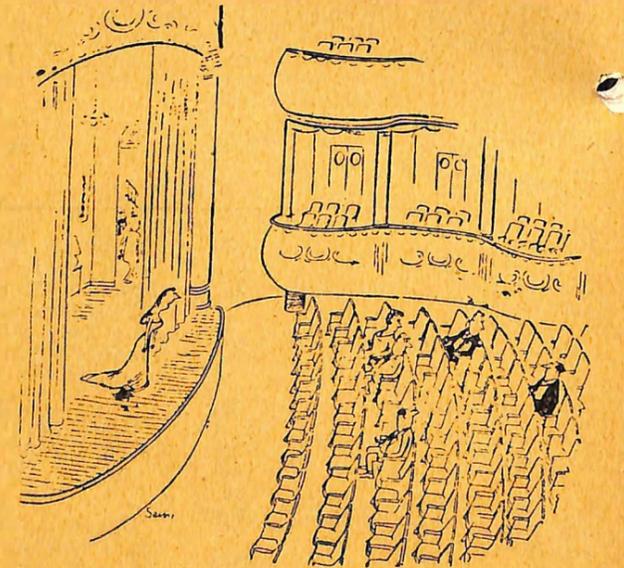
„Aaah, fein! Und jetzt kratz mich noch auf der linken Schulter ein bißchen!“



„Neujahrs-Glücksbringa hätt ma da... Was gern hergebn, liaba Herr!“



„... schreiben Sie, Schwester: linke Bauchseite etwas druckempfindlich!“



„Das Stück, das Sie eben sahen, schrieb Herr Franz Maier, die Inszenierung, das Bühnenbild und die Kostüme sind von Herrn Franz Maier, und der Applaus stammt auch von Herrn Maier!“



Recht und Praxis im Bauwesen

(Fortsetzung von Seite 8)

selbst gemacht. An Samstagen und Sonntagen wurden und werden mitunter freilich auch Facharbeiter anderer Betriebe verwendet (die 45-Stunden-Woche ermöglicht eine solche Tätigkeit noch leichter). Soweit es sich dabei um unentgeltliche Nachbarschaftshilfe oder gegenseitige Hilfe, zum Beispiel zwischen Maurern und Zimmerleuten, handelt, wäre dagegen nichts einzuwenden. Aber nicht selten kommt es vor, daß sich Facharbeiter durch Mißbrauch der verkürzten betrieblichen Arbeitszeit einen regelrechten Nebenverdienst verschaffen. Eine solche „Hilfe“ ist dann „Schwarzarbeit“, und beide Teile machen sich strafbar. Das sogenannte Herleihen von Firmentafeln muß dagegen nicht immer sträflicher Mißbrauch sein. Zu prüfen wäre freilich immer, ob derjenige, auf dessen Namen die Tafel lautet, der Baubehörde wirklich auch als Bauführer namhaft wurde, der Bauführer davon weiß und mit dem Anbringen der Tafel einverstanden ist. Es kam nämlich mehr als einmal schon vor, daß Bauwerber der Baubehörde einen Bauführer namhaft gemacht und eine irgendwo entwendete oder selbst angefertigte Firmentafel angebracht haben, ohne daß der betreffende Unternehmer etwas gewußt hat. Ist der Bauunternehmer mit seiner Namhaftmachung als Bauführer einverstanden und stellt er seine Firmentafel zur Bezeichnung der Baustelle zur Verfügung, so übernimmt er praktisch die Leitung des Baues und damit auch die baupolizeiliche sowie die strafrechtliche Verantwortung im Sinne der §§ 383 bis 385 StG. Dazu gehört, was fallweise zu prüfen wäre, daß sich der Bauführer um die plan- und fachgemäße Ausführung des Baues, um die Verwendung einwandfreien Baumaterials, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der bei den Bauarbeiten Beschäftigten usw. kümmert. Auf jeden Fall trägt er neben der Verantwortung auch das Risiko, und wenn er dafür etwas verlangt oder bekommt, ist es sein gutes Recht. Wenn bei einem Bau bauherrnseits fremde Arbeitskräfte gegen Bezahlung verwendet werden, wäre stets zu prüfen, ob sie wirklich im Dienste des Bauführers stehen (Anmeldung zur Sozialversicherung, Arbeiter-

verzeichnis) und daß die Abrechnung zwischen Bauherrn und Bauführer erfolgt. Das gelegentliche Ausfolgen von Vorschüssen seitens des Bauherrn unmittelbar an Arbeiter, zum Beispiel auf entlegeneren Baustellen, ist noch keine Abrechnung.

Die angewandten Methoden sind weder für eine geordnete Verwaltung noch für die Baugewerbetreibenden eine ideale Lösung. Sie haben sich aber trotzdem entwickelt, denn Not macht erfinderisch. Die meisten dieser Leute sind nicht nur erfinderisch, sondern auch opferbereit, arbeitsfreudig und handwerklich geschickt. In vielen Fällen wird der Bauführer am besten selbst wissen, was solche Leute leisten können und inwieweit sie Förderung und Unterstützung verdienen. Eines dürfte wohl so ziemlich feststehen, daß bei radikaler Unterbindung der geübten Praxis viele Häuser nicht stehen oder zustande kommen würden, sehr zum Nachteil der Wohnraumfrage. Was hätte endlich ein Bauunternehmer, wenn der unerschwinglichen Kosten wegen derartige Bauvorhaben nicht zur Ausführung kämen? Einfühlungsvermögen und gesunder Menschenverstand werden auch auf diesem Gebiete den richtigen Weg finden und krassen Mißbrauch von Entgegenkommen und Hilfsbereitschaft zu unterscheiden verstehen.

Zusammenfassend dürfte den notwendigsten Erfordernissen entsprochen werden, wenn

- a) die Baubewilligung eingeholt wird und die Vorschriften eingehalten werden;
- b) als Bauführer der Baubehörde ein befugter Baugewerbetreibender mit dessen Einverständnis namhaft ge-

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Silbernes Ehrenzeichen

Gendarmerieoberstleutnant Wilhelm Kantor

Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Josef Führer I
 Gendarmeriebezirksinspektor Otto Marte
 Gendarmeriebezirksinspektor Ernst Schmid
 Gendarmeriebezirksinspektor Leopold Swozilek
 Gendarmeriebezirksinspektor Michael Peter
 Gendarmeriebezirksinspektor Arnold Zimmermann
 Gendarmeriebezirksinspektor Alfons Blienke
 Gendarmeriebezirksinspektor Josef Jäger
 Gendarmeriebezirksinspektor Karl Sellinger
 Gendarmeriebezirksinspektor Karl Weissenböck
 Gendarmeriebezirksinspektor Johann Friedrich

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Erwin Jenny
 Gendarmerierevierinspektor Franz Foidl
 Gendarmerierevierinspektor Albert Krätler

macht und jeder Wechsel in der Person des Bauführers angezeigt wird;

c) die Baustelle ordnungsmäßig und nicht bloß zur Tarnung bezeichnet wird;

d) bezahlte handwerkliche Arbeitskräfte im Dienste des Bauführers stehen. (Arbeitskräfte für die gewöhnlichen, bei Bauten vielfach anfallenden Hilfsarbeiten, das sind solche, zu deren Verrichtung weder eine Erlernung noch eine besondere Fertigkeit erforderlich ist, kann auch der Bauherr für eigene Rechnung verwenden, weil „Lohnarbeiten der gemeinsten Art“ gemäß Artikel V lit. d) GewO von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Es ist aber selbstverständlich, daß auch solche Arbeiter vom Dienstgeber zur Sozialversicherung gemeldet werden müssen.) Werden bei einem Bau keine handwerklichen im Dienste des Bauführers stehenden Arbeitskräfte verwendet, wird der offizielle Bauführer jedenfalls dafür zu sorgen haben, daß die nötigen Anleitungen für die plan- und fachgemäße Ausführung des Baues gegeben und der Bau entsprechend beaufsichtigt wird. Schließlich

e) die Abrechnung zwischen Bauherrn und Bauführer erfolgt.

Bettfedern

Daunendecken
 Steppdecken
 Matratzen
 Drahteinsätze



Vorhänge

Wolldecken
 Inlette
 Bettwäsche
 Babywäsche

im führenden Bettwarenhaus

Zwenger

Wels, Pfarrgasse 10

► Modernste Bettfedernreinigung ◀

Unabsehbarkeit und Unbestimmtheit der Gefahr — Gemeingefahr?

Ist das Werfen eines Messers gegen die Windschutzscheibe eines fahrenden Kraftfahrzeuges als „gemeingefährliche“ Handlung zu werten?

Diese Frage hatte kürzlich der Oberste Gerichtshof im Zuge eines Strafverfahrens gegen zwei lederwestentragende Burschen zu beantworten. Der ältere der Burschen hatte nämlich, erbot darüber, daß ihnen gegen 11 Uhr nachts in einer Wiener Straße ein unbeleuchtetes Auto entgegenkam, sein Fixiermesser gegen das Kraftfahrzeug geworfen, um dieses zum Stehenbleiben zu zwingen. Dabei geschah es, daß sich das Messer während des Fluges öffnete, die Windschutzscheibe des mit kaum 10 Stundenkilometer fahrenden Wagens durchschlug und schließlich in ihr stecken blieb. Die Windschutzscheibe ging dadurch in Trümmer, der neben dem Lenker sitzende Mitfahrer wurde durch Splitter leicht verletzt, während der Lenker und die beiden im Fond des Wagens sitzenden Personen unverletzt blieben. Trotz des Schrecks blieb der Lenker sofort stehen und während es zwischen den Wageninsassen und dem „Messerwerfer“ zu einer erregten Kontroverse kam, zog der zweite Bursche unbemerkt das Messer aus der Windschutzscheibe und legte es auf den Kotschützer eines in der Nähe parkenden Lastwagens, um es vor dem herbeigerufenen Wachebeamten zu verbergen. Das Messer wurde aber dennoch vom Lenker gefunden und der Polizei übergeben.

Der Richter verurteilte daraufhin den Burschen, der das Messer geworfen hatte, wegen Verbrechen nach § 85 lit. b StG und den, der das Messer beiseitegeschafft hatte, wegen Verhehlung nach § 214 StG.

In der Begründung des Urteil hieß es: „Der wegen des Messerwurfes zur Verantwortung gezogene Angeklagte hat selbst angegeben, die Tat vorsätzlich begangen zu haben, denn er wollte das Fahrzeug zum Anhalten bringen, obwohl er zu dieser Maßnahme nicht etwa im Interesse der eigenen Sicherheit gezwungen gewesen sei. Die Beschädigungsabsicht ergibt sich auch aus der Tatsache, daß er einen schweren Gegenstand gegen die Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges geworfen hat. Daß der Täter auch eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Insassen zumindest in Kauf genommen hat, ergibt sich nach Ansicht des Gerichtes schon aus der Erwägung, daß jede gegen den Willen des Lenkers gewaltsam herbeigeführte Anhaltung eines auch nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrzeuges durch Werfen eines Gegenstandes auch eine Gefährdung der Fahrzeuginsassen nach sich ziehen müsse.“

Die Annahme der Begehung der Tat „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ begründete das Erstgericht damit, daß durch das geworfene Messer der Lenker des Kraftfahrzeuges leicht hätte getroffen werden können. Dabei wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Windschutzscheibe in größerem Maße zerbrechen hätte können, was eine Augenverletzung des Lenkers zur Folge gehabt haben könnte. Unter Umständen hätte durch eine

schmerzbedingte unbewußte Reaktionshandlung so eine schwere Gefährdung der Insassen des Kraftfahrzeuges oder auch anderer Straßenbenützer eintreten können.

Den Schuldspruch des zweiten Angeklagten, der das Messer vor der Obrigkeit verbergen wollte, begründete der Richter damit, daß das Messer zweifellos als „Corpus delicti“ im prozessualen Sinn anzusehen sei und das Beiseiteschaffen eines solchen Gegenstandes, wie überhaupt das Verheimlichen der Spuren eines Verbrechen, objektiv den Tatbestand der Verhehlung darstelle.

Gegen dieses Urteil erhoben beide Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, wobei der erste Angeklagte ausführte, daß sein Verhalten lediglich den Uebertretungstatbeständen nach §§ 431, 468 StG, zu unterstellen gewesen wäre.

Dieser Ansicht schloß sich auch der Oberste Gerichtshof in einem für die die Gendarmerie hochinteressanten Erkenntnis an und änderte das Urteil dahingehend ab.

Der Oberste Gerichtshof begründete seine Rechtsansicht damit, daß die boshafte Beschädigung fremden Eigentums unter anderem dann ein Verbrechen ist, wenn aus der Beschädigung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann (§ 85 lit. b StG). Ferner, wenn sie an bestimmten taxativ aufgezählten Objekten (Eisenbahnen, Brücken usw.) oder überhaupt unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ verübt worden ist (§ 85 lit. c StG). Das Gesetz ist hier — nach Ansicht des OGH — von dem Gedanken getragen, die gemeingefährliche Eigentumsschädigung zu treffen. Allerdings wurde diese Frage von Lehre und Rechtsprechung verschieden beantwortet und es spricht eine Reihe von Erwägungen dafür, daß die Bestimmungen des § 85 lit. b und c StG und des § 87 StG nur gemeingefährliche Handlungen treffen wollen. Dies ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen, auch sind die hohen Strafsätze nur durch den Gedanken der Abwehr einer Gemeingefahr erklärlich.

Was aber die Gemeingefahr an sich betrifft, so ergibt sich nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes schon aus der wörtlichen Bedeutung, daß sie einen größeren Personenkreis oder fremdes Eigentum in größerer Ausdehnung betreffen muß, und zwar auf solche Weise, daß der Täter die Gefahr innerhalb dieses Umfanges nicht beliebig begrenzen kann.

Mit anderen Worten: „Die Gefährdung, der eine einzelne oder mehrere Personen ausgesetzt werden, wird vom Täter nicht unmittelbar herbeigeführt. Der Täter schafft vielmehr eine Lage, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines unbestimmten Personenkreises insofern bedeutet, als jedenfalls (gleichgültig ob nach der gegebenen Lage die Verletzung einer oder mehrerer Personen wahrscheinlich ist) nicht vorausgesehen werden kann, wer diese Person oder die Mehrzahl von Personen sein wird. Der Täter gibt es überdies dabei völlig aus der Hand, wann und unter welchen Umständen die Lage zu einem Unfall führen und ob diejenige Person oder Personenmehrheit in der Lage sein wird, sich selbst zu retten oder ob diese Möglichkeit nicht besteht. Es ist also das Moment der Unabsehbarkeit und der Unbestimmtheit der Gefahr und nicht die Tatsache, ob der Sache nach nur eine Person oder mehrere davon betroffen werden können, das die Tatbestände der § 85 lit. b und c StG (sowie auch des § 87 StG) kennzeichnet. Unter diesen Voraussetzungen können allerdings auch Fälle der sogenannten „Einzelgefährdung“ diesen Bestimmungen unterstellt werden (Steinwürfe gegen das Fenster eines vorüberfahrenden

Seit 1881 Pionier der Vervielfältigung

Gestetner

für alle Ein- und Mehrfarbendrucke

ROTARY

Wien I, Sellenstraße 16 · Telefon 52 15 04

Eigene Filialen in: Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg

Eigene Reparaturwerkstätten

Eigenes Reklamebüro

Photoschablonen und Electronie für die Bildübertragung

Eigene Setzerei und Stanzerlei für Prägematrizen

Weitere Vertretungen in 106 Ländern der Erde

den Zuges, wobei es dem Täter nicht auf die Gefährdung einer bestimmten Person ankommt, Errichtung von Straßenfallen, die sich nicht nur gegen eine bestimmte Person richten und dergleichen.“

Im gegebenen Fall nun war aber der Vorsatz des Angeklagten auf die Beschädigung eines ganz bestimmten Kraftfahrzeuges, dessen Lenker seinen Unwillen hervorgerufen, und auf die Gefährdung der Insassen dieses bestimmten Kraftfahrzeuges gerichtet. Er hat damit, nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes, aber nicht, wie sich aus den vorigen Ausführungen ergibt, eine gemeingefährliche Lage herbeigeführt oder auch nur herbeiführen wollen.

Es kann aber auch keine Rede davon sein, daß die Tat unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ im Sinne des § 85 lit. c StG begangen worden ist.

Als „besonders gefährliche Verhältnisse“ sind nämlich nur solche Situationen anzusehen, mit denen eine hochgradige Gefahr verbunden ist oder anders ausgedrückt, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines schweren Erfolges vorliegt.

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Der Annahme des Erstgerichtes, daß die Tat deshalb unter „gefährlichen Verhältnissen“ begangen war, weil durch das Werfen des Messers der Lenker leicht hätte verletzt werden können und durch eine schmerzbedingte Reaktionshandlung eine schwere Gefährdung der Fahrzeuginsassen und anderer Verkehrsteilnehmer erfolgen hätte können, vermochte der Oberste Gerichtshof nicht beizupflichten. Er argumentierte vielmehr, daß das Fahrzeug nur mit mäßiger Geschwindigkeit (10 km/h) fuhr und die Straße zur Tatzeit auch nicht irgendwie belebt war. Es kann daher unter diesen Umständen nicht mit Grund behauptet werden, daß eine Gefährdung anderer Personen als der Autoinsassen in Betracht kam. Im übrigen war das Auto sofort nach dem Werfen des Messers stehen geblieben. Die Tat des Angeklagten war wohl gefährlich, auch bleibt sie nicht straflos, doch erfolgte sie nicht unter Umständen, die die „besonders gefährlichen Verhältnisse“ im Sinne des § 85 lit. b und c StG begründen würden.

Der Angeklagte hatte darum — nach Ansicht des OGH — vielmehr eine vorsätzliche Beschädigung des Personenkraftwagens und gleichzeitig eine Gefährdung der Insassen des Fahrzeuges zu verantworten. Er war also, da der Wert des beschädigten Gutes 1500 S nicht übersteigt, wegen boshafter Beschädigung fremden Eigentums nach dem § 468 StG und in Tateinheit damit wegen Uebertretung nach dem § 431 StG, weil er den Eintritt einer Gefahr für die körperliche Sicherheit der Insassen des Kraftwagens voraussehen konnte und eine leichte Verletzung eines Insassen auch eintrat, zu verurteilen.

Selbstmord durch Sprengstoff

Von Gend.-Revierinspektor ANTON DRASCHKOWITZ,
Gendarmeriepostenkommando Wenigzell, Steiermark

Auf eine nicht alltägliche Art und Weise verübte der 39jährige Hilfsarbeiter Johann Berger im Jahre 1957 Selbstmord. Obwohl die Tat nun schon fast zwei Jahre zurückliegt, soll sie doch wegen ihrer besonderen Eigentümlichkeit nicht unerwähnt bleiben.

Johann Berger war ein starker Alkoholiker, so daß sich die Notwendigkeit ergab, über ihn ein behördliches Alkoholverbot zu erlassen. Seine Familie, mit Frau und sieben Kindern, hatte auch sehr unter der Auswirkung der Trunkenheit des Genannten zu leiden. Berger äußerte überdies seit Jahren Selbstmordabsichten, wurde aber nicht ernst genommen. Ab und zu hatte es auch den Anschein, als ob er zeitweise geistig nicht ganz auf der Höhe wäre. Berger hatte die Absicht, für seine Familie ein Eigenheim zu errichten. Der Bauplatz war bereits ausgemittelt und nun begann die Beschaffung des Baumaterials. Da in dieser Gegend ein großer Reichtum an Steinen herrscht, besorgte sich Berger zum Sprengen von Bausteinen Donaritpatronen, Zündschnüre und Sprengkapseln.

Am 6. Juni 1957 verließ Berger seine Wohnung. Um zirka 12 Uhr vernahmten Bewohner der sehr verstreut umliegenden Häuser eine Detonation, der sie aber wenig Aufmerksamkeit schenkten, da in dieser Gegend oft gesprengt wird und derartige Detonationen fast täglich erfolgen.

Da die Gattin des Berger inzwischen wahrgenommen hatte, daß drei Stück Sprengpatronen „Donarit I“ sowie die letzte Sprengkapsel fehlten, erstattete sie auf dem Posten Waldbach — dieser Posten liegt örtlich viel näher und ist auch rascher erreichbar — die Abgängigkeitsanzeige über ihren Gatten und sprach die Befürchtung aus, daß er Selbstmord verübt haben könnte. Vom Posten Waldbach unterstützt, wurden dann durch sämtliche verfügbaren Gendarmen des Postens Wenigzell mehrere Suchaktionen, an welcher sich auch die Bevölkerung beteiligte, durchgeführt. Auch ein unterirdischer Stollen, in welchem seinerzeit Mühlsteine gehauen wurden, mußte begangen werden, da vor dem fast verfallenen Eingang Schuhabdrücke festgestellt wurden, die ihrer Form nach von den Gummistiefeln des Berger her stammen konnten. Die Suchaktionen mußten dann aber ergebnislos eingestellt werden.

Am 28. Juni 1957 wurde durch Zufall auf einem Berg

Neue Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Offenhausen, Oberösterreich

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gründungsjahr 1886Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon: 33 36 56, 33 36 57, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten
gegen Gehaltsvorkerk und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

VERTRETUNGEN:

Innsbruck, Adamißgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kaigasse 41Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26

eine menschliche Leiche entdeckt. Die sofort durch den Posten Wenigzell eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß es sich um die Leiche des abgängigen Johann Berger handelte. An der Statur, der Kleidung und den teilweise infolge ärztlicher Behandlung abgeschnittenen Kopfharen konnte die Leiche einwandfrei identifiziert werden.

Dem ganzen Sachverhalt nach hatte Berger mit drei Donaripatronen, einer Rolle Zündschnur und einer Sprengkapsel den Berg erklommen. In einer Mulde, zwischen Gesträuchern versteckt, legte er sich auf den Rücken, legte die mit Sprengkapsel und einem Teil der Zündschnur adjustierten Sprengpatronen unter der Kleidung auf die bloße Brust und brachte sie zur Entzündung. Die Wirkung dieser Explosion war verheerend. Sie riß Berger den Brustkorb und den Unterleib auseinander. Der Großteil der Rippen wurde weggeschleudert. Berger trug bei der Tatausführung einen Lumberjack aus Strucks; diesen mußte er, nachdem er die Patronen auf die Brust gelegt hatte, zugeknöpft haben, da die Teile desselben bis zu 12 m weit weggeschleudert wurden. Den Verletzungen nach mußte Berger auf der Stelle tot gewesen sein.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 88. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Baumeister Michael Tschernutter

Unternehmen für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Villach

Fernruf 49 64

GROSSE MÖBELSCHAU AUSSTELLUNG IN 5 ETAGEN

Pallhuber & Co.
INNSBRUCK-PRADL

Gegenüber der Rennerschule und Pradlerstraße 3-5

Ein Besuch überzeugt Sie von unserer Leistung



selbst ist der Mann mit BAUER LAMAG PROFILEN OHNE MESSEN, SCHWEISSEN, BOHREN und LACKIEREN!

Für den Selbstbau jeder erdenklichen Konstruktion von Geschäfts-, Büro-, Lager- u. Betriebseinrichtungen Auf Wunsch Durchführung sämtlicher Montagen

ROHRENWERK UND PUMPENFABRIK **RUDOLF BAUER** VOITSBERG, TEL. 0362/474.475
Verkaufsbüro f. Wien, Niederösterreich, u. Burgenland, Wien I, Börsegasse 14, Tel. 63 11 36

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

Jossek Oblack

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe für Damen und Herren

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEFON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Akkumulatorenbau Ing. Gustav Winkler

GRAZ, Grleskal Nr. 22, Telefon 85 2 28

Reparaturwerkstätte und Erzeugung moderner Auto-, Motorrad-, Radio- und Telephon-Batterien

LEOPOLD PETERKA BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEFON 54 81 65

Chlorungsanlagen
Sanitäre Installationen
Rohrformstücke
Rohrleitungen

INSTALLATIONS-UNTERNEHMUNG

Franz Lex

WIEN XVII, STEINERGASSE 8

33 33 09, 33 41 30

**AUSTRO
SESSEL**



WIESNER-HAGER

ALTHEIM, OBERÖSTERREICH

WIEN I, HERRENGASSE 2, TELEFON 63 71 42

GRAZ: MÜNZGRABENSTR. 38, TELEFON 81 1 32

ST. PÖLTEN: KERENSSSTRASSE 18, TELEFON 20 44

LINZ: MOZARTSTRASSE 11, TELEFON 24 5 41

SALZBURG: FRANZ. JOSEF. STRASSE 8, TEL. 72 6 73

Zu Ihrer Pflichtkrankenkasse eine
Krankenhaus-Tagegeld-
und Operationskosten-
Versicherung

bei der

„Collegialität“

Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit

WIEN I, FREYUNG 8

Telephon 63 36 76

Landesstellen:

FELDKIRCH: Neustadt 1, Tel. 28 50

GRAZ: Reitschulgasse 3, Tel. 82 3 39

INNSBRUCK: Heilig-Geist-Straße 6a, Tel. 22 56

KLAGENFURT: St.-Veiter Straße 3, Tel. 20 45

LINZ: Mozartstraße 29, Tel. 22 7 55

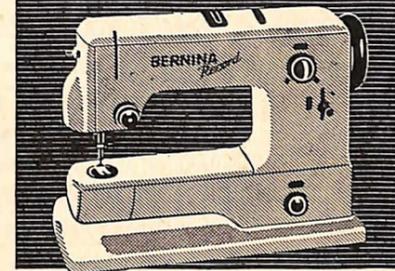
SALZBURG: Lasser Straße 43, Tel. 72 2 84

Bezirksstellen:

MÖDLING: Hauptstraße 46, Tel. 28 202

STEYR: Blumauerstraße 11, Tel. 35 84

**Tatsachen
über Nähmaschinen**



Vollautomatisch ist nur die BERNINA-Record, denn bei der BERNINA-Record müssen keine Schablonen gewechselt werden.

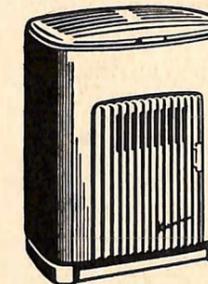
BERNINA
Record

NÄHMASCHINEN

Schürmann

Wien I, Zedlitzgasse 3-5

**MODERNER LEBEN ...
MIT HAAS & SOHN OLOFEN
HEIZEN**



Wer glücklicher Besitzer eines Haas & Sohn-Ölofens ist, für den hat der Winter den Schrecken verloren

Zwei Handgriffe nur: Ventil öffnen, einen brennenden Docht einwerfen

Bald darauf wird es im Zimmer gemütlich warm

Öl nachfüllen nur alle 3 bis 4 Tage erforderlich

Keine Kohle holen, kein Holz holen, kein Nachlegen mehr, keine Asche, kein Staub. Jetzt bleibt die Wohnung auch im Winter sauber

Angenehmes Raumklima

Lieferung durch den Fachhandel

Mit den neuesten Haas & Sohn-Ölgeräten macht Sie die interessante Haas & Sohn-Ölofen-Fibel bekannt

Zusendung kostenlos

**OLOFEN-VERTRIEBS-G. M. B. H.
SALZBURG, PFEIFERGASSE 6**

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

Stilschuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

JOSEF KUNZE's Wwe.

Inhaberin Lina Kunze

Straßenbau und Asphaltierung

VILLACH, BICHLWEG 2, Telefon 59 59

Konkurrenzlos

STEIRISCHE KÄSE

mit der Marke „Panther“

vom

MOLKEREIVERBAND

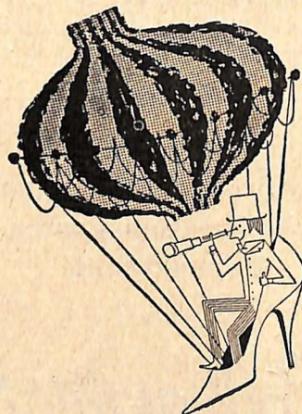
Graz, Elisabethstraße 11

DER
**HALBFERTIGE
ANZUG MIT
ORIGINAL HÄNSEL
GEARBEITET**



IN 48 STUNDEN FERTIG
PREIS WIE BEI
FERTIG-KLEIDUNG!

**Huber & Lamprecht
GRAZ HERRENG. 7-9**



HUMANIC

VINZENZ BAUER

EISEN UND EISENWAREN
EN GROS EN DETAIL

GMUNDEN, THEATERGASSE 11, RUF 519 u. 790

**Haus- und Küchengeräte
Öfen und Herde der führenden Marken
Kohle und Koks, Zufuhr ins Haus**

A. Moser & Sohn KG

Erzeugung von
Holzstoff- und weißer Holzpappe
Pappenspezialitäten

SACHSENBURG a. d. Drau



**N.Ö.
BRANDSCHADEN
VERSICHERUNG**

WIEN I, HERRENGASSE 19
Telephon 63 16 21 Serie

Das bewährte Institut Niederösterreichs



AUTOMOBILE
NEU UND GEBRAUCHT
KUNDENDIENST
UND ERSATZTEILE

Ständig reichhaltiges Lager an fachlich geprüften, sehr gut erhaltenen, preisgünstigen Gebrauchtwagen verschiedener Marken und Typen
Besichtigen Sie zwanglos unsere Gebrauchtwagenschau oder verlangen Sie unsere Liste

AUTO-LINSER Innsbruck
Leopoldstr. 4-6 u. 18, Tel. 50 62

Seit 35 Jahren

liefern ich zur Zufriedenheit aller Kunden

Träger, Betoneisen, Torstahl, Baustahlgitter, Baustoffe, Schrauben, Stifte, Drähte, Beschläge, Werkzeuge, Wasserleitungsrohre, Kunststoffrohre, sämtliche Artikel, Öfen-Herde, Elektroherde, Kühlschränke usw.

Vinz. Zwick

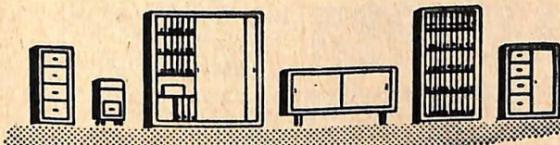
EISENGROSSHANDLUNG • KLAGENFURT

DETAILGESCHÄFT: Spezialgeschäft für Haus-Küchengeräte LAGERHAUS:
Alter Platz 29, Telephon 29 86 Alter Platz 17, Telephon 38 53 Südbahngürtel 10, Telephon 42 60
Fernschreiber 03 4408

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Telephon 52 34 16

Brüder Redlich

Wien III, Salmgasse 2 Telephon 73 33 86, 72 52 40

Ausführung

von Hoch-, Industrie- und Tiefbauten

Seit 1806
führend
weil
verlässlich



Billig
weil
dauerhaft

DIE QUALITÄTS-
FROTTIERWAREN
FROTTIER-HANDTÜCHER, -BADETÜCHER, -MATTEN,
-STOFFE, -BADEMÄNTEL, -STRANDMODELLE

JOH. Garber & SOHN

ELEKTRO • RADIO • GROSSHANDEL
„Elektro-Südost“

PAUL GLÜXMANN

WIEN I, TEINFALTSTR. 5 • Tel. 63 31 45/46

Wir liefern:

Installationsmaterial aller Art. Motoren, Maschinen,
Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte, Infra-Heizgeräte

Elektromedizinische Geräte

Beleuchtungskörper, Glühlampen

Haushaltgeräte aller Art. Radio, Fernsehapparate,
Magnetophone, Plattenspieler, Schallplatten usw.

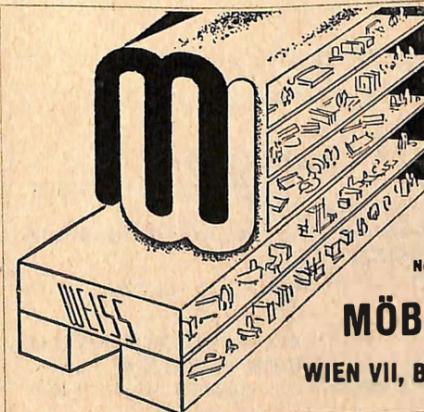
Elektro-Schweißausrüstung

Provinzversand prompt



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47



Großlager im Haus.
Noch mehr Auswahl.
Noch mehr Stockwerke!

MÖBEL-WEISS
WIEN VII, BREITEGASSE 5

Rudolf *Amor*

•BÜRO-MASCHINEN • BÜRO-MÖBEL•
Innsbruck Brixnerstrasse 3, Tel. 2242

**Alpenländische
Industriegas-
& Textilchemie-Werke**

KOMM. GES. HANNS BAUER
LAMBACH, OBERÖSTERREICH
Telephon 25

Flüssige Kohlensäure, Neuzeitliche
Textilhilfsmittel, Emulgatoren, Hoch-
molekulare Elster, Waschmittel

UNI
ERZEUGUNGSPROGRAMM

- UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDE
AUFBAUPHYSIK
nach Prof. Ing. Ernst Roller
- GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN
EXPERIMENTALCHEMIE
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
- ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND
MIKROSKOPIE
nach Weidmann, Zach
- GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITÄT-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Telephon 72 21 87

Beamtenmatura —
mit „Auszeichnung“ bestanden!

Kein Zufall, wenn man sich nach den
AULIM-LEHRBRIEFEN
vorbereitet!

AULIM-LEHRBRIEFE für deutsche Sprache, 15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik, Literaturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geschichte, 15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde, Kulturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geographie, 15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten, die außereuropäischen Länder.

AULIM-LEHRBRIEFE für Philosophie, 4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

JEDER LEHRBRIEF S 5.— bzw. S 6.60
Verlangen Sie bitte Prospekte
In allen Buchhandlungen erhältlich

Hippolyt-Verlag
St. Pölten, Linzer Straße 5-7

EINICHER
KLAGENFURT
GROSS- UND EINZELHANDEL

Detailgeschäft: Kramerg. 5 Lagerhäuser: Lastenstr. 15

BETONEISEN - TORSTAHL - BAUSTAHLGITTER
TRÄGER - STIFTE - DRÄHTE - BAUBESCHLÄGE
ROHRE - SANITÄRE GROSSHANDEL - HAUS-
UND KÜCHENGERÄTE - ÖFEN UND HERDE

Telephon 4301-4305 Fernschreiber 04 453

ÜBER
10.000
BAUTEN
AUSGEFÜHRT

SPEZIALITÄT SEIT 1873:
FABRIKSCHORNSTEINE, DAMPFKESSELEINMAUERUNGEN,
INDUSTRIEOFENBAUTEN
DEN HÖCHSTEN SCHORNSTEIN VON ÖSTERREICH
152 m HOCH
AUSGEFÜHRT BEI DER ZELLWOLLE A.G., LENZING, O.-Ö.

SPEZIALBAUUNTERNEHMUNG UND BAUMEISTERFIRMA
L. GUSSENBAUER & SOHN
WIEN IV, KAROLINENGASSE 17, TELEPHON 65 64 93, 65 96 94

Klein & Lang
Eisenhandlung, Gesellschaft m. b. H. Dillach

Trinkt
Zipferbier
Brauerei Zipf A. G. Wörgl, Tirol

Baugeschäft
JOHANN HOCHRAINER U. CO.
Maurer- und Tischlermeister
INNSBRUCK, Schneeberggasse 36
Telephon 23 84

Ausführung
aller
Tischler-
arbeiten

Geschäftsbücher, Registraturartikel,
Kartenreiter, Karteikarten, Spiralnotes,
Schulhefte, Stenogrammblock liefert

GUTENBERG
Fabrik für Bürobedarf, Aktiengesellschaft
Graz, Merangasse 35 Tel. 32 1 28

Fragen Sie darüber Ihren Papierhändler

DRUCKSORTEN FÜR ALLE ZWECKE!

HANS FLAMMER
Straßenbaugesellschaft
m. b. H.

Straßenbau, Straßenölungen, Graderungen,
Fugenvergüsse, Oberflächenbehandlung,
Mischbeläge

I. Johannesgasse 2 52 99 43

BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER
WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 53
TELEPHON 44 45 87

AUSLIEFERUNGS-LAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co. Graz, Neutorgasse 47 Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19 Telephon 65 63

**BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF**

AUGUST GUNYIS

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

Autokarosserie-Reparaturwerk

Autospenglerei, Autolackiererei, Autosattlerei

Abschleppdienst

JOSEF PRUCKNER

KORNEUBURG BEI WIEN, LAAER STRASSE 14
TELEPHON 240

ROMAN WALCH O. H. G.

BAUUNTERNEHMUNG

INNSBRUCK, BLAS.-HUEBER-STRASSE 6
TELEPHON 2346

Hans Weiskopf

Eisen-, Stahl- u. Metallwarenhandlung
Werkzeuge u. Maschinen

Innsbruck, Leopoldstraße 7
Telephon 3466

ITALIENISCHE SCHIFFFAHRTSLINIEN

nach allen Weltteilen

„FINMARE“ GRUPPE

I T A L I A

SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT - GENUA
NORD- u. SODAMERIKA - MITTELAMERIKA
NORD- u. SODPAZIFIK

LLOYD TRIESTINO

SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT - TRIEST
ASIEN - AFRIKA - AUSTRALIEN

A D R I A T I C A

SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT - VENEZIG
ÄGYPTEN - ISRAEL - LIBANON - SYRIEN - CYPERN
TÜRKEI - SCHWARZES MEER - GRIECHENLAND

T I R R E N I A

SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT - NEAPEL
LYBIEN - TUNIS - SIZILIEN - SARDINIEN - KORSIKA
MALTA - MARSEILLES - SPANIEN - NORD EUROPA

Auskünfte und Buchungen bei Ihrem Reisebüro sowie der Zweig-
niederlassung Wien I, Kärntner Ring 6, Tel.: 65 88 71, FS: 01-1142

✕ LEO OPPENAUER ✕

KOHLE / HEIZÖLE

INNSBRUCK

Karwendelstraße 3a · Telephon 3080

Ein Begriff der Güte!

Zylinderschleifwerk

Dipl.-Ing. KARL GÖLS & CO.

Wien V, Kohlgrasse 24-26, Tel. 57 27 04, 57 51 88

Wohlbehütet bist Du,

wenn hinterDeinen schwer
erkämpften Rechten die
große Gemeinschaft aller
Arbeiter und Angestellten

— der Österreichische Ge-
werkschaftsbund — steht.

Sage nicht immer, daß es
auch ohne dich geht. Die
Kraft des ÖGB liegt in der
Anzahl seiner Mitglieder!

In unserem Ringen um ein
besseres Leben kommt es
auf jeden einzelnen an.

Werde auch Du Mitglied Deiner Gewerkschaft!



Steinkogler-SKISCHUHE

mit hohem Schaft
für Rennläufer und Tourenfahrer
MEISTERARBEIT

Ebensee, Oberösterreich
Telephon 334

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI SCHWECHAT BRUCK a. d. L.
Hauptstraße 27 Hauptplatz 3 Lagerstraße 2
Tel. 72 13 93 Tel. 77 64 88 Tel. 253

FA. ATZWANGER

- Sägewerk / Holzhandel / Holzexport
- Seheria / Legnaml / Esportazione

Sillian, Osttirol, Austria · Telephon 205



Tiroler Landes-Brandschaden Versicherungs-Anstalt

das alte, heimische Feuerversicherungs-Institut
empfiehlt sich für den Abschluß sämtlicher Feuer-
versicherungen und Wohnungsvericherungen mit
Einschluß von Einbruchdiebstahl, Beraubungs-
und Leitungswasserschäden in einer Police

Direktion: INNSBRUCK
WILHELM-GREIL-STRASSE 10 ● TEL. 44 13
VERTRETUNGEN IN ALLEN GEMEINDEN TIROLS



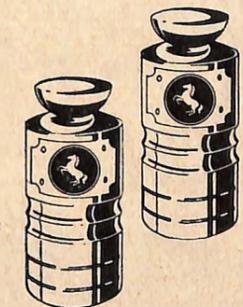
Bauunternehmung INNEREBNER & MAYER

INNSBRUCK

Der Mann
mit Erfolg

verwendet

Arden FOR MEN



Während kurzer Zeit
EINFÜHRUNGSGRÖSSEN von

PRE-ELECTRIC-SHAVE S 20.-
präpariert das Barthaar für
eine schnelle, glatte Elektrorasur

AFTER SHAVE LOTION S 20.-
das hautpflegende, erfrischende
Rasierwasser

EAU DE COLOGNE S 22.-

Finkensteiner

Goldfink
Nibb-it
Nockerlgrieß
G. GREGORI
Müllnern bei
Villach